



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil I – Gesetze

4. Jahrgang	Potsdam, den 18. Oktober 1993	Nummer 22
-------------	-------------------------------	-----------

Inhalt

Seite

15. 10. 1993

Kommunalverfassung des Landes Brandenburg 398

**Kommunalverfassung
des Landes Brandenburg**

Vom 15. Oktober 1993

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Gemeindeordnung für das Land Brandenburg
(Gemeindeordnung - GO)**

Inhaltsübersicht

**Erstes Kapitel
Wesen und Aufgaben der Gemeinde**

**Erster Abschnitt
Grundlagen**

- § 1 Begriff der Gemeinde
- § 2 Gemeindearten
- § 3 Aufgaben
- § 4 Erstattung von Kosten
- § 5 Satzungen
- § 6 Hauptsatzung
- § 7 Vereinigungen der Gemeinden

**Zweiter Abschnitt
Gemeindegebiet; Benennung und Hoheitszeichen**

- § 8 Gemeindegebiet
- § 9 Gebietsänderung
- § 10 Auseinandersetzung und Rechtsfolgen
- § 11 Name und Bezeichnung
- § 12 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

**Dritter Abschnitt
Einwohner und Bürger**

- § 13 Begriffsbestimmung
- § 14 Gemeindliche Einrichtungen und Lasten

- § 15 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 16 Unterrichtung der Einwohner
- § 17 Einwohnerversammlung
- § 18 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 19 Einwohnerantrag
- § 20 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 21 Petitionsrecht
- § 22 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten
- § 23 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 24 Förderung der Kultur
- § 25 Ausländerbeirat; Beauftragte
- § 26 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt
- § 27 Amtsverschwiegenheit
- § 28 Ausschließungsgründe
- § 29 Treupflicht
- § 30 Entschädigung
- § 31 Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

**Zweites Kapitel
Innere Gemeindeverfassung**

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 32 Willensbildung in der Gemeinde

**Zweiter Abschnitt
Gemeindevertretung**

- § 33 Wahl der Gemeindevertretung
- § 34 Zusammensetzung der Gemeindevertretung
- § 35 Zuständigkeiten der Gemeindevertretung
- § 36 Kontrolle der Verwaltung
- § 37 Rechte der Gemeindevertreter

- § 38 Pflichten der Gemeindevertreter
- § 39 Haftung der Gemeindevertreter
- § 40 Fraktionen
- § 41 Vorsitz in der Gemeindevertretung
- § 42 Einberufung der Gemeindevertretung
- § 43 Tagesordnung der Gemeindevertretung
- § 44 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 45 Sitzungsleitung
- § 46 Beschlußfähigkeit
- § 47 Abstimmungen
- § 48 Wahlen
- § 49 Niederschrift
- § 50 Ausschüsse
- § 51 Verfahren in den Ausschüssen
- § 52 Auflösung der Gemeindevertretung
- § 53 Gemeindeversammlung
- § 54 Bildung von Ortsteilen

Dritter Abschnitt Hauptausschuß

- § 55 Bildung eines Hauptausschusses
- § 56 Zusammensetzung
- § 57 Zuständigkeit
- § 58 Sitzungen

Vierter Abschnitt Bürgermeister

Erster Unterabschnitt Der ehrenamtliche Bürgermeister

- § 59 Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters
- § 60 Stellvertretung

Zweiter Unterabschnitt Der hauptamtliche Bürgermeister

- § 61 Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters
- § 62 Wahl und Abberufung des Bürgermeisters
- § 63 Zuständigkeit
- § 64 Teilnahme an Sitzungen
- § 65 Beanstandung
- § 66 Vertretung im Amt
- § 67 Abgabe von Erklärungen
- § 68 Eilentscheidung

Fünfter Abschnitt Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete

- § 69 Beigeordnete
- § 70 Wahl und Abberufung der Beigeordneten
- § 71 Hinderungsgründe
- § 72 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht
- § 73 Gemeindebedienstete

Drittes Kapitel Gemeindewirtschaft

Erster Abschnitt Haushaltswirtschaft

- § 74 Allgemeine Haushaltsgrundsätze
- § 75 Grundsätze der Einnahmebeschaffung
- § 76 Haushaltssatzung
- § 77 Haushaltsplan
- § 78 Erlaß der Haushaltssatzung
- § 79 Nachtragssatzung
- § 80 Vorläufige Haushaltsführung
- § 81 Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben
- § 82 Haushaltssperre
- § 83 Finanzplanung

Erstes Kapitel Wesen und Aufgaben der Gemeinde

Erster Abschnitt Grundlagen

§ 1 Begriff der Gemeinde

(1) Die Gemeinde ist Grundlage und Teil des demokratischen Gemeinwesens.

(2) Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft. Sie erfüllt ihre Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch ihre von den Bürgern gewählten Organe und im Rahmen der Gesetze durch die Bürger unmittelbar. Sie fördert das gesellschaftliche Zusammenleben ihrer Einwohner.

§ 2 Gemeindearten

(1) Gemeinden im Sinne dieses Gesetzes sind die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sowie die kreisfreien Städte.

(2) Die kreisfreien Städte erfüllen neben ihren Aufgaben als Gemeinden in ihrem Gebiet alle Aufgaben, die den Landkreisen obliegen.

§ 3 Aufgaben

(1) Die Gemeinde erfüllt in ihrem Gebiet alle Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung, soweit die Gesetze nicht etwas anderes bestimmen.

(2) Zu den Selbstverwaltungsaufgaben gehören vor allem die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung einschließlich der Standortentscheidungen unter Beachtung der Umweltverträglichkeit und des Denkmalschutzes, die Bauleitplanung, die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe, die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs, die Versorgung mit Energie und Wasser, die schadlose Abwasserleitung und -behandlung, die Verbesserung der Wohnungen der Einwohner durch den sozialen Wohnungsbau und die Förderung des privaten und genossenschaftlichen Bauens sowie durch eine sozial gerechte Verteilung der Wohnungen, die gesundheitliche und soziale Betreuung, die Sicherung und Förderung eines breiten Angebotes an Bildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen, die Entwicklung der Freizeit- und Erholungsbedingungen sowie des kulturellen Lebens, der Schutz der natürlichen Umwelt und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit.

(3) Bei der Lösung der Aufgaben in der Gemeinde ist im Rahmen der Gesetze die Gleichstellung aller Einwohner, unabhängig von ihrer Abstammung, Nationalität, Sprache, Religion, ihres Geschlechts oder einer Behinderung, zu fördern.

(4) Neue Pflichten können den Gemeinden nur durch Gesetz auferlegt werden. Sie können den Gemeinden als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben auferlegt werden. Aufgaben des Landes können den Gemeinden als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(5) Zur Gewährleistung einer bürgernahen Aufgabenerledigung können Städten und Gemeinden, die aufgrund ihrer Einwohnerzahl über die erforderliche Verwaltungskraft verfügen, durch Gesetz Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten übertragen werden, die ansonsten die Landkreise wahrnehmen. § 4 gilt entsprechend.

(6) Bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben sind die Gemeinden nur an die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gebunden. Bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung behält sich das Land ein Weisungsrecht vor. Das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts und die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

(7) Erfüllt die Gemeinde ausnahmsweise Aufgaben aufgrund gesetzlicher Vorschriften als Auftragsangelegenheiten, ist sie an Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit beziehen können.

(8) Eingriffe in die Rechte der Gemeinden sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze ergehen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, sofern nicht die Landesregierung oder der Minister des Innern sie erlassen.

§ 4 Erstattung von Kosten

(1) Überträgt das Land den Gemeinden Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten, so hat es alle Kosten zu erstatten, die durch die Übertragung verursacht werden.

(2) Werden durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, so hat das Land einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Leistungsumfanges von pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ist bei der Kostenerstattung zu berücksichtigen.

(3) Die durch das Land zu erstattenden Mittel sind erstmalig in der Begründung des Gesetzes oder der sonstigen landesrechtlichen Bestimmung, welche die Aufgaben übertragen, schätzungsweise zu benennen und im Gemeindefinanzierungsgesetz jährlich bereitzustellen und fortzuschreiben.

§ 5 Satzungen

(1) Die Gemeinde kann ihre Angelegenheit durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Im Be-

reich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann sie Satzungen nur erlassen, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichts- oder sonstigen Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) In einer Satzung können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtdirektor.

(3) Satzungen sind vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einem seiner Vertreter und vom hauptamtlichen Bürgermeister oder vom Amtdirektor zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Satzungen, die nach dem 17. Mai 1990, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt insoweit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Eine Satzung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(6) Jeder hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben zu lassen.

(7) Die Absätze 3 bis 6 gelten entsprechend für den Flächennutzungsplan. Absatz 4 gilt auch entsprechend für Verordnungen der Gemeinden.

§ 6

Hauptsatzung

(1) Jede Gemeinde muß eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorbehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung der Gemeinde wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Vereinigungen der Gemeinden

(1) Zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrnehmung ihrer Interessen haben die Gemeinden das Recht, Vereinigungen zu bilden.

(2) Die Landesregierung hat die Verbindung zu diesen Vereinigungen zu wahren und bei der Vorbereitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Gemeinden berühren, mit ihnen zusammenzuwirken.

(3) Die Ausschüsse des Landtages sollen bei der Beratung von Gesetzentwürfen die Vereinigungen der Gemeinden hören.

Zweiter Abschnitt

Gemeindegebiet; Benennung und Hoheitszeichen

§ 8

Gemeindegebiet

(1) Das Gebiet der Gemeinde bilden die Grundstücke, die nach geltendem Recht zu ihr gehören. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

(2) Jedes Grundstück soll zu einer Gemeinde gehören. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß bisher gemeindefreie Grundstücke bestimmten Gemeinden zugeordnet werden.

§ 9

Gebietsänderung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können Gemeinden aufgelöst, neugebildet oder in ihren Grenzen geändert werden.

(2) Gemeindegrenzen können freiwillig durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nach Anhörung des Kreistages mit Genehmigung der unteren Kommunalaufsichtsbehörde geändert werden. Werden die Grenzen eines Landkreises oder der Zuständigkeitsbereich von Ämtern berührt, so bedarf die Grenzänderung der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Die Vereinbarung und ihre Genehmigung sind in den betroffenen Gemeinden öffentlich bekanntzumachen.

(3) Gemeinden, die unmittelbar aneinander angrenzen, können sich durch Vereinbarung zu einer Gemeinde zusammenschließen. Der Kreistag ist vor einem beabsichtigten Zusammenschluß zu hören. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung

des Ministeriums des Innern. Die Genehmigung kann insbesondere versagt werden, wenn durch den Zusammenschluß die Verwaltungskraft eines Amtes gefährdet würde.

(4) Vereinbarungen, durch die Gemeindegrenzen verändert werden oder Gemeinden sich zusammenschließen, müssen von den Gemeindevertretungen der beteiligten Gemeinden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder beschlossen werden.

(5) Wird durch die Änderung von Gemeindegrenzen das Gebiet von mehreren Landkreisen betroffen, so ist in der Vereinbarung zu regeln, zu welchem Landkreis die Gemeinde gehören soll. Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Landkreise.

(6) Vor dem Zusammenschluß von Gemeinden ist in den Gemeinden, die durch den Zusammenschluß ihre Selbständigkeit verlieren und bis zu fünftausend Einwohner zählen, ein Bürgerentscheid durchzuführen.

(7) In Fällen von geringer Bedeutung kann die Änderung von Gemeindegrenzen durch Rechtsverordnung der Landesregierung vorgenommen werden. Geringe Bedeutung hat eine Grenzänderung, wenn sie nicht mehr als zehn vom Hundert des Gemeindegebiets der abgebenden Gemeinde und nicht mehr als fünf vom Hundert der Einwohner der abgebenden Gemeinde, höchstens jedoch zweihundert Einwohner erfaßt.

(8) Weitergehende Grenzänderungen, denen weder die Gemeindevertretung noch die Bürgerschaft in einem Bürgerentscheid zugestimmt hat, die Auflösung einer Gemeinde und deren Aufteilung in neue selbständige Gemeinden bedürfen eines Gesetzes.

(9) Vor der Entscheidung über die Veränderung von Gemeindegrenzen oder über Gemeindegrenzzusammenschlüsse sind die Bürger zu hören, die in dem unmittelbar betroffenen Gebiet wohnen. Der Minister des Innern regelt durch Rechtsverordnung das Verfahren der Bürgeranhörung.

§ 10

Auseinandersetzung und Rechtsfolgen

(1) In der Vereinbarung nach § 9 Abs. 3 sind der Umfang der Grenzänderung zu regeln und Bestimmungen über den Tag der Rechtswirksamkeit und, soweit erforderlich, über das neue Ortsrecht, die Verwaltung sowie die Rechtsnachfolge und Auseinandersetzung zu treffen. Wird eine neue Gemeinde gebildet, muß die Vereinbarung auch Bestimmungen über den Namen und die vorläufige Wahrnehmung der Aufgaben durch die Verwaltungsorgane der neuen Gemeinde enthalten.

(2) Wird eine Gemeinde in eine andere Gemeinde eingegliedert oder eine neue Gemeinde gebildet, muß die Vereinbarung auch Regelungen über die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde durch Gemeindevertreter der bisherigen Gemeinden in der Gemeindevertretung bis zur nächsten regelmäßigen Wahl oder einer Neuwahl nach den

Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes treffen. Der Gemeindevertretung der neuen Gemeinde muß mindestens ein Gemeindevertreter der bisherigen Gemeinde angehören. Im übrigen sind bei der Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde in der Gemeindevertretung der aufnehmenden oder neuen Gemeinde die örtlichen Verhältnisse und der Bevölkerungsanteil zu berücksichtigen. Insoweit kann von den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes abgewichen werden. Im Fall des Satzes 1 muß die Vereinbarung ferner Bestimmungen über eine befristete Vertretung der eingegliederten Gemeinde bei Streitigkeiten über die Auslegung der Vereinbarung treffen.

(3) Sollen nicht alle Gemeindevertreter der bisherigen Gemeinde der Gemeindevertretung der aufnehmenden oder neuen Gemeinde angehören, werden die Mitglieder vor Eintritt der Rechtswirksamkeit der Vereinbarung von der Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde bestimmt. Sind mehrere Gemeindevertreter zu bestimmen, gelten für die Bestimmung die Vorschriften über die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung mit der Maßgabe entsprechend, daß die nicht gewählten Bewerber in der Reihenfolge der Benennung als Ersatzmitglieder festzustellen sind.

(4) Die Regelung nach Absatz 1 begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und kann den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten bewirken. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher zu berichtigen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(5) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung eines Gebiets einer Gemeinde erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

(6) Im Gebietsänderungsvertrag kann bestimmt werden, daß die hauptamtlichen Bürgermeister oder Beigeordneten der bisherigen Gemeinden zu Beigeordneten der neugebildeten oder der aufnehmenden Gemeinde bestellt werden. § 69 Abs. 2 ist bis zum Ablauf der Amtszeit der Wahlbeamten nicht anzuwenden.

§ 11

Name und Bezeichnung

(1) Die Gemeinde führt einen Namen. Die Gemeindevertretung kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl ihrer Mitglieder den bisherigen Gemeindegrenzen ändern. Die Änderung des Gemeindegrenzen bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

(2) Die Bezeichnung "Stadt" führen die Gemeinden, denen diese Bezeichnung nach bisherigem Recht zusteht oder verliehen wird. Auf Antrag kann die Landesregierung die Bezeichnung "Stadt" an Gemeinden verleihen, die nach Einwohnerzahl, Siedlungsform und ihren kulturellen und wirtschaftlichen Verhältnissen städtischen Charakter haben.

(3) Die Gemeinden können auch sonstige Bezeichnungen, die auf die geschichtliche Vergangenheit, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinden hinweisen, führen. Bisherige Bezeichnungen werden weitergeführt. Auf Antrag der Gemeinde kann das Ministerium des Innern Bezeichnungen verleihen, ändern oder aufheben.

(4) Die Benennung von bewohnten Gemeindeteilen (Stadt- und Ortsteile) sowie der im Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Brücken ist Angelegenheit der Gemeinde.

(5) Die Stadt Potsdam führt die Bezeichnung "Landeshauptstadt".

§ 12

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

(1) Die Gemeinde kann ein Wappen und eine Flagge führen.

(2) Die amtsfreie Gemeinde und die geschäftsführende Gemeinde nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung führen Dienstsiegel.

(3) Die Einführung oder Änderung von Dienstsiegel, Wappen und Flagge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung das Nähere hierzu bestimmen.

Dritter Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 13

Begriffsbestimmung

(1) Einwohner der Gemeinde ist, wer in der Gemeinde wohnt.

(2) Bürger der Gemeinde ist, wer zu den Gemeindewahlen wahlberechtigt ist.

§ 14

Gemeindliche Einrichtungen und Lasten

(1) Alle Einwohner der Gemeinde sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zu der Gemeinde ergeben.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die in der Gemeinde für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Gemeindegebiet zu den Gemeindelasten beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 15

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Die Gemeinde kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung für die Grundstücke ihres Gebiets den Anschluß an Wasserleitung, Kanalisation, Straßenreinigung und ähnliche der Gesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Die Gemeinde ist verpflichtet, den Anschluß- und Benutzungszwang durchzusetzen, wenn es zur Einhaltung geltender Umweltschutzbestimmungen erforderlich ist. Andere gesetzliche Bestimmungen, die den Anschluß- und Benutzungszwang regeln, bleiben unberührt.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen als die von der Gemeinde vorgesehene Einrichtung. Die Satzung kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Gemeindegebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken beschränken.

(3) Satzungen entsprechend Absatz 1 sollen die wirtschaftliche und soziale Lage der Betroffenen berücksichtigen und angemessene Übergangsfristen enthalten.

§ 16

Unterrichtung der Einwohner

(1) Die Gemeindevertretung unterrichtet die Einwohner durch den Bürgermeister über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten der Gemeinde und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlußvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.

§ 17

Einwohnerversammlung

(1) Wichtige Gemeindeangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck sind Einwohnerversammlungen und andere Formen kommunaler Öffentlichkeitsarbeit durchzuführen. Einwohnerversammlungen können in größeren Gemeinden auch auf Teile der Gemeinde begrenzt werden. Von der Teilnahme an der Einwohnerversammlung können Personen ausgeschlossen werden, die nicht Einwohner sind.

(2) Die Gemeindevertretung hat eine Einwohnerversammlung anzuberaumen, wenn dies von der Einwohnerschaft beantragt wird. Der Antrag muß schriftlich eingereicht werden und die zu erörternden Angelegenheiten angeben. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb des letzten Jahres nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Jeder Einwohner, der das sechzehnte Lebensjahr vollendet hat, ist antragsberechtigt. Der Antrag muß von mindestens fünf vom Hundert dieser Einwohner unterzeichnet sein.

(3) Über die Zulässigkeit des Antrags entscheidet die Gemeindevertretung. Ist der Antrag zulässig, muß die Einwohnerversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

(4) Die Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung sollen innerhalb einer Frist von drei Monaten von der Gemeindevertretung behandelt werden.

§ 18

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Die Gemeindevertretung kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Gemeindeangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(2) Die Gemeindevertretung kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.

(3) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 19

Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß die Gemeindevertretung über eine bestimmte Angelegenheit der Gemeinde berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Der Einwohnerantrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Ein Einwohnerantrag muß von mindestens fünf vom Hundert der in der Gemeinde gemeldeten Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Einwohnerantrag gestellt wurde.

(5) Jede Liste mit Unterzeichnungen muß den vollen Wortlaut

des Einwohnerantrages enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind ungültig.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrags bei der Gemeinde erfüllt sein.

(7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag ist unverzüglich zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Einwohnerantrag in der Sitzung der Gemeindevertretung zu erläutern.

§ 20

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über eine Gemeindeangelegenheit kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden. Richtet es sich gegen einen Beschluß der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses muß es innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Gemeindehaushalts enthalten. Es muß von mindestens zehn vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein.

(2) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindevertretung. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). Der Bürgerentscheid entfällt, wenn die Gemeindevertretung oder der Hauptausschuß die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

- a) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten;
- b) Fragen der inneren Organisation der Gemeindeverwaltung und der Gemeindevertretung;
- c) die Rechtsverhältnisse der Gemeindevertreter, des Bürgermeisters und der Gemeindebediensteten;
- d) die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe;
- e) Gemeindeabgaben und die Tarife der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Gemeinde;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe;

- g) Satzungen, in denen ein Anschluß- oder Benutzungszwang geregelt werden soll;
- h) Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren;
- i) Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen;
- j) die Aufstellung, Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen, Entscheidungen nach § 36 des Baugesetzbuches und Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist;
- k) Angelegenheiten, für die die Gemeindevertretung keine gesetzliche Zuständigkeit hat.

(4) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat die Gemeindevertretung die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses der Gemeindevertretung. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der aufgrund eines Bürgerbegehrens oder aufgrund eines Beschlusses der Gemeindevertretung zustande gekommen ist, geändert werden.

(6) Die Gemeindevertretung kann mit der Mehrheit ihrer Mitglieder beschließen, daß über den Zusammenschluß der Gemeinde mit einer anderen Gemeinde ein Bürgerentscheid durchgeführt wird.

(7) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen über Wahlschein und Briefwahl sinngemäß. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmen.

§ 21

Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Gemeindeangelegenheiten mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Gemeindevertretung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 22

Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

(1) Die Gemeinde ist in den Grenzen der Verwaltungskraft ihren Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechtsberatung in fremden Angelegenheiten ist die Gemeinde nicht berechtigt.

(2) Die Gemeinde hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihr von anderen Behörden überlassen werden, für ihre Bürger und Einwohner bereitzuhalten.

(3) Soweit Anträge beim Landkreis oder bei Landesbehörden einzureichen sind, hat die Gemeinde die Anträge entgegenzunehmen und unverzüglich an die zuständige Behörde weiterzuleiten. Die Einreichung bei der Gemeinde gilt als Antragstellung bei der zuständigen Behörde, soweit Bundesrecht nicht entgegensteht. Dies gilt nicht für Anträge in Verfahren, in denen aufgrund von Zeitablauf die Genehmigung als erteilt gilt. Rechtsbehelfe sind keine Anträge im Sinne dieses Gesetzes.

(4) In amtsangehörigen Gemeinden gelten die Verpflichtungen aus den Absätzen 1 bis 3 für das Amt anstelle der Gemeinden. Die ehrenamtlichen Bürgermeister sollen den Bürgern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren behilflich sein.

§ 23

Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Die Gemeinden und Ämter wirken auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in dem Bereich der sozialen Sicherheit hin.

(2) Die Gemeinden mit eigener Verwaltung und Ämtern haben Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, die unmittelbar dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor unterstellt sind. Die Gleichstellungsbeauftragten sind in Gemeinden oder Ämtern mit mehr als zehntausend Einwohnern hauptamtlich tätig.

(3) Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weichen ihre Auffassungen von der des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Amtsdirektors ab, haben sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder die zuständigen Ausschüsse der Gemeindevertretung zu wenden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in der Gemeinde oder in dem Amt verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 24

Förderung der Kultur

(1) Die Gemeinde fördert das kulturelle Leben und die Ver-

mittlung des kulturellen Erbes in ihrem Gebiet und ermöglicht ihren Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern.

(2) Die Gemeinden im sorbischen Siedlungsgebiet fördern die sorbische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind zweisprachig zu beschriften. Das Nähere regeln die Gemeinden in ihren Hauptsatzungen.

§ 25

Ausländerbeirat; Beauftragte

(1) In der Gemeinde kann ein Ausländerbeirat gebildet werden.

(2) Näheres regelt die Hauptsatzung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über das Wahlverfahren enthalten und in Gemeinden mit mehr als zweihundert ausländischen Einwohnern vorsehen, daß der Ausländerbeirat in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl durch die ausländischen Einwohner gewählt wird.

(3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 26 bis 30 entsprechend.

(4) In der Hauptsatzung kann vorgesehen werden, daß für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere für die soziale Integration von Behinderten und Ausländern, Beauftragte bestellt werden. § 23 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 26

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

(1) Der Bürger ist zur nebenberuflichen Übernahme eines auf Dauer angelegten Kreises von Verwaltungsgeschäften für die Gemeinde (Ehrenamt) und einer nebenberuflichen vorübergehenden Tätigkeit für die Gemeinde (ehrenamtliche Tätigkeit) verpflichtet. Satz 1 gilt nicht für die Übernahme der Tätigkeit als Bürgermeister, Gemeindevertreter, sachkundiger Einwohner nach § 50 Abs. 7, Ortsvorsteher, Mitglied des Ortsbeirats oder Mitglied des Ausländerbeirats.

(2) Der Bürger kann die Übernahme von Ehrenämtern und sonstiger ehrenamtlicher Tätigkeit nur aus wichtigem Grund ablehnen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Verpflichtete durch Alter, Berufs- und Familienverhältnisse oder sonstige in seiner Person liegende Umstände an der Übernahme des Amtes gehindert ist. Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung vorliegt, ist von der Gemeindevertretung zu befinden. Sie kann die unbegründete Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit mit Ordnungsgeld bis zu 1 000 Deutsche Mark ahnden.

§ 27

Amtsverschwiegenheit

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt

Berufene hat, auch nach Beendigung seiner Tätigkeit, über die ihm dabei bekanntgewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich, besonders vorgeschrieben, von der Gemeindevertretung beschlossen oder vom hauptamtlichen Bürgermeister oder vom Amtsdirektor angeordnet ist, Verschwiegenheit zu wahren. Er darf die Kenntnis vertraulicher Angelegenheiten nicht unbefugt verwerten.

(2) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die er Verschwiegenheit zu wahren hat, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben.

(3) Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes, des Landes, des Amtes oder der Gemeinde erhebliche Nachteile bereiten oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde.

(4) Ist der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene Beteiligter in einem gerichtlichen Verfahren oder soll sein Vorbringen der Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen dienen, so darf die Genehmigung auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 3 erfüllt sind, nur versagt werden, wenn ein zwingendes öffentliches Interesse dies erfordert. Wird sie versagt, so ist der Schutz zu gewähren, den die öffentlichen Interessen zulassen.

(5) Die Genehmigung erteilt bei den von der Gemeindevertretung für ehrenamtliche Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufenen die Gemeindevertretung, im übrigen der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor.

(6) Wer die Pflichten nach Absatz 1 oder 2 verletzt, kann zur Verantwortung gezogen werden. Soweit die Tat nicht mit Strafe bedroht ist, gilt § 26 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.

§ 28

Ausschließungsgründe

(1) Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einer Angelegenheit

1. ihm selbst,
2. einem seiner Angehörigen oder
3. einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person,

einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn der Betreffende

1. bei einer natürlichen Person, einer juristischen Person oder einer Vereinigung, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, gegen Entgelt

beschäftigt ist und nach den tatsächlichen Umständen, insbesondere der Art seiner Beschäftigung, ein Interessenwiderstreit anzunehmen ist,

2. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person oder einer Vereinigung ist, der die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann, es sei denn, er gehört dem genannten Organ als Vertreter oder auf Vorschlag der Gemeinde an, oder

3. in anderer als öffentlicher Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder beratend oder entgeltlich tätig geworden ist.

(3) Die Mitwirkungsverbote der Absätze 1 und 2 gelten nicht,

1. wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden,

2. bei Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder in ein Ehrenamt und für die Abberufung aus solchen Tätigkeiten,

3. bei Beschlüssen eines Kollegialorgans, durch die jemand als Vertreter der Gemeinde in Organe der in Absatz 2 Nr. 2 genannten Art entsandt oder aus ihnen abberufen wird. Das gilt auch für Beschlüsse, durch die Vorschläge für die Berufung in solche Organe gemacht werden, oder

4. bei gleichzeitiger Mitgliedschaft in der Vertretung einer anderen Gebietskörperschaft oder deren Ausschüssen, wenn ihr durch die Entscheidung ein Vorteil oder Nachteil erwachsen kann.

(4) Wer annehmen muß, nach Absatz 1 oder 2 von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der zuständigen Stelle anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen. Bei einer öffentlichen Sitzung kann er sich in dem für die Zuhörer bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 vorliegen, entscheidet im Zweifelsfall bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufenen die Gemeindevertretung, im übrigen der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind von der Gemeindevertretung durch Beschluß, vom hauptamtlichen Bürgermeister oder vom Amtsdirektor durch einen schriftlichen Bescheid festzustellen.

(5) Angehörige im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2 sind

1. der Ehegatte und der Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft,

2. Verwandte und Verschwägere in gerader Linie sowie durch Annahme als Kind verbundene Personen,

3. Geschwister,

4. Kinder der Geschwister,

5. Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

6. Geschwister der Eltern.

Die unter den Nummern 1, 2 und 5 genannten Personen gelten nicht als Angehörige, wenn die Ehe rechtswirksam geschieden oder aufgehoben ist.

(6) Die Mitwirkung eines wegen Befangenheit Betroffenen hat die Unwirksamkeit des Beschlusses oder die Ungültigkeit der Wahl nur dann zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. § 5 Abs. 4 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. Sofern eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 5 Abs. 4 Satz 1 mit dem Tage der Beschlußfassung.

§ 29

Treuepflicht

(1) Ehrenbeamte dürfen Dritte bei der Geltendmachung von Ansprüchen und Interessen gegenüber der Gemeinde nicht vertreten, es sei denn, daß sie als gesetzliche Vertreter handeln. Das gleiche gilt auch für andere ehrenamtlich Tätige, wenn sie berufsmäßig handeln und der Auftrag mit ihrer ehrenamtlichen Aufgabe im Zusammenhang steht.

(2) Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Gemeindevertretung bei den von der Gemeindevertretung zu ehrenamtlicher Tätigkeit Berufenen, im übrigen der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor.

§ 30

Entschädigung

Der zu ehrenamtlicher Tätigkeit oder in ein Ehrenamt Berufene hat Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen und des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall kann nach den Grundsätzen berechnet werden, die für Gemeindevertreter gelten.

§ 31

Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Die Gemeinde kann Persönlichkeiten, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen. Sie kann langjährigen Gemeindevertretern, Ehrenbeamten und ehrenamtlich Tätigen nach ihrem Ausscheiden eine Ehrenbezeichnung verleihen.

(2) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und über die Verleihung oder Entziehung einer Ehrenbezeichnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung.

Zweites Kapitel Innere Gemeindeverfassung

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 32

Willensbildung in der Gemeinde

(1) Das Handeln der Gemeinde wird ausschließlich durch den Willen der Bürger und die Gesetze bestimmt.

(2) Die Bürgerschaft wird, soweit sie nicht unmittelbar handelt, durch die Gemeindevertretung vertreten. Die Gemeindevertretung führt in Städten die Bezeichnung Stadtverordnetenversammlung.

Zweiter Abschnitt Gemeindevertretung

§ 33

Wahl der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertreter werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 34

Zusammensetzung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung besteht aus den Gemeindevertretern und dem Bürgermeister als stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz bestimmt die Anzahl der Gemeindevertreter, die Wahlperiode und das Wahlverfahren.

§ 35

Zuständigkeiten der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung ist für alle Angelegenheiten der Gemeinde zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, und kontrolliert die Durchführung ihrer Entscheidungen.

(2) Der Gemeindevertretung ist vorbehalten die Entscheidung über folgende Angelegenheiten, die sie nicht auf andere Organe der Gemeinde übertragen darf:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die Hauptsatzung und Geschäftsordnung der Gemeindevertretung,
3. die Bildung der Ausschüsse, die Feststellung über die Sitzverteilung und Ausschußbesetzung nach § 50 Abs. 5 und § 56 Abs. 3,
4. die Wahl des Bürgermeisters, wenn dieser nicht unmittelbar durch die Bürger gewählt wird, und die Wahl der Beigeordneten,
5. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung von Beamten, Angestellten und Arbeitern der Gemeinde, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
6. die Bestellung der Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen,
7. die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes,
8. die Bestellung des Vertreters der Gemeindevertretung in Rechtsstreitigkeiten mit dem Bürgermeister oder Amtsdirektor,
9. die Verleihung und Aberkennung des Ehrenbürgerrechtes und einer Ehrenbezeichnung,
10. den Erlaß, die Änderung und Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen, des Flächennutzungsplans und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
11. die Einführung oder Änderung des Wappens oder der Flagge,
12. die Änderung von Gemeindegrenzen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt,
13. die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben hinaus,
14. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf das Amt,
15. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
16. die Haushaltssatzung, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung, das Haushaltssicherungskonzept,
17. das Investitionsprogramm und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
18. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicher-

heiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, die Aufnahme von Krediten, soweit ein in der Hauptsatzung festgesetzter Betrag überschritten wird,

19. den Abschluß, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag,
20. die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde oder ihrer wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse oder mit Bediensteten der Gemeinde, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
21. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
22. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie die Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlußprüfung der Eigenbetriebe,
23. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,
24. die Errichtung, Übernahme, Veräußerung, Erweiterung, Einschränkung, Auflösung und Beteiligung von Eigenbetrieben,
25. die Beteiligung der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Änderung der Geschäftsanteile und des Geschäftszwecks, die Gründung, Auflösung und Veräußerung solcher Unternehmen und Einrichtungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen,
26. die Entscheidung über Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen die Gemeinde mehr als ein Viertel der Geschäftsanteile hält, an weiteren Unternehmen,
27. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluß der Gemeinde geltend gemacht werden kann,
28. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung einschließlich der Entscheidung über den Verbleib des Stiftungsvermögens,
29. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluß von Städtepartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.

(3) Die Gemeindevertretung beschließt auch über Angelegenheiten, für die der Hauptausschuß oder der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e zuständig ist, wenn sie sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten hat. In der Hauptsatzung kann sich die Gemeindevertretung die Beschlußfassung auch für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e vorbehalten, für die ansonsten der Hauptausschuß oder der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor zuständig ist. Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und für Auftragsangelegenheiten.

(4) Die Gemeindevertretung beschließt über Angelegenheiten, die ihr vom Hauptausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 36

Kontrolle der Verwaltung

(1) Die Gemeindevertretung ist vom hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor über alle wesentlichen Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsdirektor und die Beigeordneten sind verpflichtet, jedem Gemeindevertreter auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

(3) Jedem Gemeindevertreter ist vom hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor Einsicht in Akten zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen der Gemeindevertretung oder von Ausschüssen stehen. Unabhängig von Satz 1 ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion einem von den Antragstellern zu benennenden Mitglied der Gemeindevertretung Einsicht in Akten zu gewähren. Die Einsicht in Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Gemeindevertreter, bei dem ein Ausschließungsgrund nach § 28 vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

§ 37

Rechte der Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreter üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Gemeindevertreter sowie die sachkundigen Einwohner nach § 50 Abs. 7 dürfen an der Übernahme und Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder in ihrem Dienst- oder Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist es unzulässig, sie aufgrund

ihrer Tätigkeit als Gemeindevertreter oder sachkundiger Einwohner zu entlassen oder zu kündigen. Den Gemeindevertretern und sachkundigen Einwohnern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Jeder Gemeindevertreter hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und sie zu begründen. Er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht vertreten ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen. In diesem Falle steht ihm ein Sitzungsgeld nicht zu. Satz 2 gilt nicht, wenn er einem Mitwirkungsverbot unterliegt. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(4) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner nach § 50 Abs. 7 haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen des Verdienstausfalls und der Aufwandsentschädigungen sowie deren Höchstsätze treffen.

(5) Der ehrenamtliche Bürgermeister, der Vorsitzende der Gemeindevertretung und ihre Vertreter sowie die Vorsitzenden von Fraktionen können neben den nach Absatz 4 zulässigen Entschädigungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 38

Pflichten der Gemeindevertreter

(1) Die Gemeindevertreter haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Gemeindevertretung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Näheres regelt die Hauptsatzung.

(2) Für die Tätigkeit als Gemeindevertreter oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 29 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

- a) die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nicht vom hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor angeordnet werden;
- b) die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Gemeindevertretern die Gemeindevertretung und bei sachkundigen Einwohnern gemäß § 50 Abs. 7 der Ausschuß;
- c) die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Gemeindevertretern gegenüber dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;
- d) über Ausschließungsgründe entscheidet bei Gemeindevertretern die Gemeindevertretung, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;

e) ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird von der Gemeindevertretung oder vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;

f) die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 trifft bei Gemeindevertretern die Gemeindevertretung, bei sachkundigen Einwohnern der zuständige Ausschuß.

(3) Die Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Gemeindevertreter und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt werden. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekanntgemacht werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

§ 39

Haftung der Gemeindevertreter

Erleidet die Gemeinde infolge eines Beschlusses der Gemeindevertretung einen Schaden, so haften die Gemeindevertreter, wenn sie vorsätzlich

- a) ihre Pflicht verletzt haben,
- b) gegen ein Mitwirkungsverbot nach § 28 verstoßen haben oder
- c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

§ 40

Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Mitgliedern der Gemeindevertretung. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Personen bestehen.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Gemeindevertretung mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 41

Vorsitz in der Gemeindevertretung

(1) Der ehrenamtliche Bürgermeister führt den Vorsitz in der Gemeindevertretung.

(2) In amtsfreien Gemeinden und in geschäftsführenden Gemeinden nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung wählt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seine Vertreter.

§ 42

Einberufung der Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretung tritt spätestens am dreißigsten Tag nach ihrer Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister, ansonsten durch den Vorsitzenden. Im übrigen ist die Gemeindevertretung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Mindestfrist ist in der Hauptsatzung zu regeln und darf drei Monate nicht überschreiten.

(2) Die Gemeindevertretung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor verlangt.

(3) Kommt der Vorsitzende der Gemeindevertretung seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, erfolgt die Einberufung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung sind entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

(5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Mitglied der Gemeindevertretung als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint.

§ 43

Tagesordnung der Gemeindevertretung

(1) Der Vorsitzende der Gemeindevertretung setzt die Tagesordnung der Gemeindevertretung im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens zehn vom Hundert der Gemeindevertreter oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Tagesordnung ist der Ladung zu den Sitzungen beizufügen.

(2) Auf Verlangen des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Amtsdirektors ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte, die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 44

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen der Gemeindevertretung sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. In der Hauptsatzung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Jeder Gemeindevertreter, der Bürgermeister oder der Amtsdirektor kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmt.

§ 45

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Gemeindevertretung zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Mitglied des Raumes verwiesen werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 46

Beschlußfähigkeit

(1) Die Gemeindevertretung ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach gilt die Gemeindevertretung als beschlußfähig, solange die Beschlußfähigkeit nicht auf Antrag eines Gemeindevertreters oder des Bürgermeisters durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlußfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder weniger als drei Mitglieder anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Gemeindevertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung ein Ausschließungsgrund nach § 28, so ist die Gemeindevertretung ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Mitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 47

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Schreibt das Gesetz die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder vor, sind nicht besetzte Mandate bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Zahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann nähere Regelungen treffen.

§ 48

Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(3) Wer durch Wahl der Gemeindevertretung berufen wird, kann durch Beschluß der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 49

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung der Gemeindevertretung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,
 2. die Namen der Teilnehmer,
 3. die Tagesordnung,
 4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 5. die Ergebnisse der Abstimmungen
- enthalten.

(2) Jedes Mitglied der Gemeindevertretung kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Mitglieder der Gemeindevertretung zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Aufnahmen der Presse.

(3) Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung und einem weiteren Gemeindevertreter unterzeichnet werden. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Gemeindevertretung.

(5) Die Beschlüsse der Gemeindevertretung oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 50

Ausschüsse

(1) Die Gemeindevertretung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus ihrer Mitte ständige oder zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können der Gemeindevertretung Empfehlungen geben.

(2) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, daß die von der Gemeindevertretung festgelegte Zahl der Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen der Gemeindevertretung entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahlen der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben, wenn die Zahl der zu vergebenden Sitze des jeweiligen Ausschusses mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt wird. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Fraktion, der mehr als die Hälfte aller Mitglieder der Gemeindevertretung angehört, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitze abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der im Satz 1 genannten Fraktion ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebenden Sitze ist wieder Absatz 2 Satz 2 und 3 anzuwenden. Fraktionen, die eine Zählgemeinschaft bilden, sind bei dem Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

(4) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuß kein Sitz entfallen ist, sind

berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuß zu entsenden.

(5) Die sich nach den Absätzen 2 und 3 ergebende Sitzverteilung und die Ausschußbesetzung stellt die Gemeindevertretung durch Beschluß fest.

(6) Hat die Gemeindevertretung in anderen Fällen Vertreter für Organe von wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden, Kommunalverbänden, Vereinen, Delegationen oder Kommissionen zu bestellen oder vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Die Gemeindevertretung kann neben Mitgliedern der Gemeindevertretung Einwohner, jedoch nicht Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes (sachkundige Einwohner) zu beratenden Mitgliedern ihrer Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

(8) Bei der Besetzung der Ausschußvorsitze sollen die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen in der Gemeindevertretung berücksichtigt werden.

(9) Ausschüsse können jederzeit von der Gemeindevertretung aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuß muß neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen der Gemeindevertretung entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird. Für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen gilt das entsprechend.

(10) Die Gemeindevertretung kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 und 6 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 51

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse werden vom Ausschußvorsitzenden im Benehmen mit dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Öffentlichkeit soll über die Ausschußsitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden; § 42 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Hauptsatzung bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausschußsitzungen nichtöffentlich sind.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Bestimmungen über das Verfahren in der Gemeindevertretung mit Ausnahme des § 49 Abs. 5 entsprechend.

§ 52

Auflösung der Gemeindevertretung

Das Ministerium des Innern kann eine Gemeindevertretung

auflösen, wenn über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten weniger als die Hälfte der Mitglieder der Gemeindevertretung zu Sitzungen erschienen sind, eine ordnungsgemäße Erledigung der Gemeindeaufgaben nicht gesichert ist und die Befugnisse der Kommunalaufsicht nach den §§ 124 bis 128 nicht ausreichen. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Auflösung ist eine Neuwahl durchzuführen.

§ 53

Gemeindeversammlung

(1) In Gemeinden mit bis zu hundert Einwohnern tritt an die Stelle der Gemeindevertretung die Gemeindeversammlung. Sie besteht aus den Bürgern der Gemeinde.

(2) Die Regelungen der §§ 28, 35, 37 Abs. 1 und 41, 42, 43, 44, 45, 47 bis 51 gelten entsprechend. Die Gemeindeversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens sieben Bürger anwesend sind. An die Stelle gesetzlich besonders vorgeschriebener Mehrheiten tritt die Mehrheit der anwesenden Bürger.

(3) Die Gemeindeversammlung wählt den ehrenamtlichen Bürgermeister auf die Dauer von fünf Jahren. Sie kann ihn mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Bürger abwählen. Sie hat einen Hauptausschuß zu bilden. Der Hauptausschuß kann jederzeit neugebildet werden. Für die Mitglieder des Hauptausschusses und anderer Ausschüsse gelten die Vorschriften für Gemeindevertreter sinngemäß.

§ 54

Bildung von Ortsteilen

(1) Im Gebiet einer amtsfreien Gemeinde können Ortsteile gebildet werden. Die Ortsteile können sowohl einen Ortsbeirat als auch einen Ortsvorsteher haben. Die Sätze 1 und 2 finden auf amtsangehörige Gemeinden, die sich zusammenschließen, entsprechende Anwendung.

(2) Die Bildung von Ortsteilen, die Zahl der Mitglieder des Ortsbeirats und das Wahlverfahren für den Ortsbeirat und den Ortsvorsteher sind durch die Hauptsatzung zu regeln. Sie können in einem Gebietsänderungsvertrag festgeschrieben werden.

(3) Der Ortsbeirat oder der Ortsvorsteher können zu allen den Ortsteil betreffenden Angelegenheiten Vorschläge unterbreiten. Soweit der hauptamtliche Bürgermeister nicht selbst zuständig ist, hat er die Vorschläge der Gemeindevertretung oder dem zuständigen Ausschuß zur Beratung vorzulegen. Über das Ergebnis der Beratungen der Gemeindevertretung oder des Ausschusses ist der Ortsbeirat oder der Ortsvorsteher zu unterrichten.

(4) Bei den nachstehend aufgeführten Angelegenheiten ist der Ortsbeirat oder der Ortsvorsteher vor der Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung oder durch den Hauptausschuß zu hören:

1. Planung von Investitionsvorhaben in dem Ortsteil,

2. Aufstellung, Änderung und Aufhebung des Flächennutzungsplans sowie von Satzungen nach dem Baugesetzbuch und bauordnungsrechtlichen Satzungen, soweit sie sich auf den Ortsteil beziehen,
3. Planung, Errichtung, Übernahme, wesentliche Änderungen und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in dem Ortsteil,
4. Aus- und Umbau sowie Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen in dem Ortsteil,
5. Änderung der Grenzen des Ortsteils,
6. Erstellung des Haushaltsplans.

Die Hauptsatzung oder der Gebietsänderungsvertrag können weitere Angelegenheiten bestimmen.

(5) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Gemeinde. Der Ortsvorsteher kann an den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in denen Belange des Ortsteils berührt werden, teilnehmen. Auf Verlangen ist ihm das Wort zu erteilen.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen Ortsteile bestehen bis zu einer anderweitigen Regelung durch die Hauptsatzung fort. Bestehende Ortsteile dürfen nur zum Ende der Amtszeit der Gemeindevertretung, spätestens ein Jahr vor ihrem Ablauf aufgehoben oder geändert werden.

(7) Regeln ein Gebietsänderungsvertrag oder die Bestimmungen der Kommunalaufsichtsbehörde aus Anlaß einer Gebietsänderung die Einführung von Ortsteilen, so kann die Gemeindevertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder die entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung ändern oder aufheben. Die Änderung oder Aufhebung ist erstmalig in der übernächsten Wahlperiode, die auf die Gebietsänderung folgt, und nur zum Ende einer Wahlperiode zulässig. Die Aufhebung des Status als Ortsteil bedarf der Zustimmung des Ortsbeirats oder eines Bürgerentscheids im Ortsteil.

(8) § 37 Abs. 4 findet auf den Ortsvorsteher und die Mitglieder des Ortsbeirats entsprechende Anwendung.

Dritter Abschnitt Hauptausschuß

§ 55

Bildung eines Hauptausschusses

(1) In amtsfreien Gemeinden und geschäftsführenden Gemeinden nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung ist ein Hauptausschuß zu bilden.

(2) Andere Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung bestimmen, daß ein Hauptausschuß zu bilden ist. § 53 Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt. Besteht kein Hauptausschuß, so nimmt die Gemeindevertretung die Aufgaben des Hauptausschusses wahr.

§ 56

Zusammensetzung

(1) Die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses wird durch die Hauptsatzung bestimmt.

(2) Der Hauptausschuß besteht aus den nach Absatz 3 bestimmten Mitgliedern und dem Bürgermeister. Der Amtsdirektor und die Beigeordneten können an den Sitzungen des Hauptausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(3) In ihrer ersten Sitzung bestimmt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte die Mitglieder des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode. § 50 Abs. 2 bis 5, Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 ist anzuwenden. Für jedes der Gemeindevertretung angehörende Mitglied des Hauptausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen; die Fraktionen können bestimmen, daß sich Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Hauptausschuß vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

(4) Die Mitglieder des Hauptausschusses dürfen untereinander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft verbunden sein. Werden Gemeindevertreter, die in einem solchen Verhältnis zum Bürgermeister, zu einem Beigeordneten oder zueinander stehen, zu Mitgliedern des Hauptausschusses bestimmt oder entsteht ein solches Verhältnis nachträglich, so beruft die Gemeindevertretung einen der Beteiligten ab. Für diesen ist eine Ersatzperson zu bestimmen. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, so scheidet letzterer aus.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Hauptausschuß seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neu gebildeten Hauptausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung der Gemeindevertretung.

§ 57

Zuständigkeit

(1) Der Hauptausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Im Rahmen der von der Gemeindevertretung festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet er über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung. Die Hauptsatzung kann vorsehen, daß der Hauptausschuß die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorbereitet.

(2) Der Hauptausschuß beschließt über diejenigen Angelegenheiten, die nicht der Beschlußfassung der Gemeindevertretung bedürfen und die nicht nach § 63 dem hauptamtlichen Bürgermeister oder dem Amtsdirektor obliegen. Er beschließt ferner über Angelegenheiten nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e, wenn er

sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten hat. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 63 Abs. 1 Buchstabe e beschließen, wenn sie ihm vom hauptamtlichen Bürgermeister oder vom Amtsdirektor zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und für Auftragsangelegenheiten.

(3) Der Hauptausschuß kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor übertragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten der Gemeindevertretung zur Entscheidung vorlegen.

§ 58

Sitzungen

Für das Verfahren des Hauptausschusses sind die für das Verfahren der Gemeindevertretung oder für Ausschüsse geltenden Vorschriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Hauptsatzung oder die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung abweichende Regelungen vorsieht.

Vierter Abschnitt Der Bürgermeister

Erster Unterabschnitt Der ehrenamtliche Bürgermeister

§ 59

Rechtsstellung des ehrenamtlichen Bürgermeisters

(1) In amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der nach § 2 Abs. 2 Amtsordnung geschäftsführenden Gemeinden ist der Bürgermeister ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften über die Gemeindevertreter gelten für ihn sinngemäß.

(2) Der ehrenamtliche Bürgermeister wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde für fünf Jahre gewählt. Das Nähere über Wahl und Abwahl regelt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz. § 53 Abs. 3 Satz 1 bleibt unberührt.

(3) In seiner Gemeinde

- a) unterrichtet er die Einwohner über bedeutsame Angelegenheiten (§ 16 Abs. 1);
- b) unterstützt er die Einwohner bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren (§ 22 Abs. 4 Satz 2);
- c) führt er den Vorsitz in der Gemeindevertretung (§ 41 Abs. 1);
- d) wirkt er bei Verpflichtungsgeschäften mit (§ 67 Abs. 2);

e) wirkt er bei Eilentscheidungen mit (§ 68 Abs. 3).

(4) Der ehrenamtliche Bürgermeister ist Ansprechpartner und Fürsprecher der Bürger seiner Gemeinde in Angelegenheiten des Amtes, insbesondere vertritt er die amtsangehörige Gemeinde im Amtsausschuß nach § 6 Abs. 1 der Amtsordnung.

§ 60

Stellvertretung

In Gemeinden mit einem ehrenamtlichen Bürgermeister bestellt die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung. Die Stellvertreter werden nach jeder Wahl der Gemeindevertreter neu bestellt. Sie werden in der Reihenfolge der Stellvertretung in je einem besonderen Wahlgang gewählt. Sind alle bestellten Vertreter vorzeitig ausgeschieden oder sind im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters auch alle Stellvertreter verhindert, hat die Gemeindevertretung unverzüglich einen oder mehrere Stellvertreter neu oder für die Dauer der Verhinderung zusätzlich zu bestellen. Bis zu dieser Bestellung nimmt der an Lebensjahren älteste, nichtverhinderte Gemeindevertreter die Aufgaben des Stellvertreters des Bürgermeisters wahr.

Zweiter Unterabschnitt Der hauptamtliche Bürgermeister

§ 61

Rechtsstellung des hauptamtlichen Bürgermeisters

(1) In amtsfreien Gemeinden und in nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung geschäftsführenden Gemeinden ist der Bürgermeister hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsentant der Gemeinde.

(2) In kreisfreien Städten führt der Bürgermeister die Bezeichnung Oberbürgermeister.

§ 62

Wahl und Abberufung des Bürgermeisters

Der hauptamtliche Bürgermeister wird in freier, allgemeiner, gleicher, direkter und geheimer Wahl von den Bürgern der Gemeinde für acht Jahre gewählt. Die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters ist öffentlich auszuschreiben. Das Nähere über Wahl und Abwahl des hauptamtlichen Bürgermeisters regelt das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz.

§ 63

Zuständigkeit

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor hat

- a) die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses vorzubereiten. § 4 Abs. 1 der Amtsordnung und § 57 Abs. 1 Satz 3 bleiben unberührt;
- b) die Beschlüsse der Gemeindevertretung und des Hauptausschusses auszuführen und die ihm vom Hauptausschuß übertragenen Aufgaben (§ 57 Abs. 3) zu erfüllen;
- c) die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und der Auftragsangelegenheiten zu treffen, es sei denn, die Gemeindevertretung ist aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig;
- d) Weisungen der Kommunalaufsichtsbehörde auszuführen, soweit dabei im Einzelfall kein Ermessensspielraum gegeben ist;
- e) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Die §§ 35 Abs. 3 und 57 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor hat die Gemeindevertretung und den Hauptausschuß über alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten. Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegenheiten.

§ 64

Teilnahme an Sitzungen

(1) Der Amtsdirektor und die Beigeordneten nehmen an der Sitzung der Gemeindevertretung mit beratender Stimme teil.

(2) Der hauptamtliche Bürgermeister und die Beigeordneten sind auf Verlangen eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. In amtsangehörigen Gemeinden sind der Amtsdirektor und die Beigeordneten auf Verlangen des Hauptausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 65

Beanstandung

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor hat Beschlüsse der Gemeindevertretung zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, daß sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muß unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlußfassung gegenüber den Gemeindevertretern ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung, in der der beanstandete Beschluß gefaßt worden ist, stattzufinden. Ist nach der Auffassung des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors auch der neue Beschluß rechtswidrig, muß er

ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse des Hauptausschusses. In diesen Fällen hat die Gemeindevertretung über die Beanstandung zu entscheiden.

(3) Unterläßt der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor die Beanstandung vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er der Gemeinde den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch kann von der Kommunalaufsichtsbehörde namens der Gemeinde geltend gemacht werden.

§ 66

Vertretung im Amt

(1) Die Beigeordneten vertreten den hauptamtlichen Bürgermeister ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung. Er führt in kreisfreien Städten die Amtsbezeichnung Bürgermeister. Die weitere Reihenfolge der Stellvertretung bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestimmt die Gemeindevertretung den Vertreter des hauptamtlichen Bürgermeisters.

§ 67

Abgabe von Erklärungen

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor vertritt die Gemeinde in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Erklärungen, durch welche die Gemeinde verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Amtsdirektor oder hauptamtlichen Bürgermeister und in amtsangehörigen Gemeinden mit Ausnahme der geschäftsführenden Gemeinden nach § 2 Abs. 2 der Amtsordnung vom ehrenamtlichen Bürgermeister, in den übrigen Gemeinden vom Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 2, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt worden ist.

(5) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden die Gemeinde nicht.

§ 68

Eilentscheidung

(1) In dringenden Angelegenheiten der Gemeindevertretung

oder des Hauptausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Gemeindevertretung oder des Hauptausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der hauptamtliche Bürgermeister im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für die Gemeinde. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(2) Lagen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, haben die Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der der Gemeinde durch deren vorsätzliches Verhalten entstanden ist; der hauptamtliche Bürgermeister haftet auch für grobe Fahrlässigkeit.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend in amtsangehörigen Gemeinden. An die Stelle des hauptamtlichen Bürgermeisters tritt der Amtsdirektor, an die Stelle des Gemeindevertreters der ehrenamtliche Bürgermeister oder sein Vertreter.

Fünfter Abschnitt

Beigeordnete und andere Gemeindebedienstete

§ 69

Beigeordnete

(1) In Gemeinden mit einem hauptamtlichen Bürgermeister können, in kreisfreien Städten müssen als Stellvertreter des Bürgermeisters ein oder mehrere Beigeordnete bestellt werden. Zusätzlich können Stellvertreter bestellt werden, die den Bürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch alle Beigeordneten verhindert sind.

(2) Die Zahl der Beigeordneten beträgt in Gemeinden

bis 15 000 Einwohnern höchstens 1,

mit 15 001 bis 40 000 Einwohnern höchstens 2,

mit 40 001 bis 60 000 Einwohnern höchstens 3,

mit 60 001 bis 100 000 Einwohnern höchstens 4,

mit mehr als 100 001 Einwohnern höchstens 5.

(3) Die Beigeordneten müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Einer der Beigeordneten soll die Befähigung zum höheren oder gehobenen Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt, in Gemeinden mit mehr als vierzigtausend Einwohnern zum höheren Verwaltungsdienst oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Bürgermeister diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 70

Wahl und Abberufung der Beigeordneten

(1) Die Beigeordneten werden auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters von der Gemeindevertretung auf die Dauer von acht Jahren gewählt. Sie sind hauptamtliche Beamte auf Zeit und nehmen die Leitung eines Dezernates oder eines Amtes in der Gemeindeverwaltung wahr. Erhält ein vorgeschlagener Bewerber nicht die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der Stimmen ausreicht.

(2) Die Stellen der Beigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Bei der Wiederwahl eines Beigeordneten kann die Gemeindevertretung durch Beschluß von der Ausschreibung der Stelle absehen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Gemeindevertretung darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle den Beigeordneten wählen oder wiederwählen.

(3) Die Gemeindevertretung kann einen Beigeordneten abberufen. Der Antrag auf Abberufung kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder oder vom hauptamtlichen Bürgermeister gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Gemeindevertretung muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

§ 71

Hinderungsgründe

Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem hauptamtlichen Bürgermeister in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 28 stehen. Entsteht ein solches Verhältnis zwischen dem Bürgermeister und einem Beigeordneten, ist der Beigeordnete abberufen. Im übrigen entscheidet die Gemeindevertretung, wer abberufen ist.

§ 72

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister leitet und verteilt die Geschäfte. Auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters beschließt die Gemeindevertretung einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Oberste Dienstbehörde der Gemeindebeamten ist die Gemeindevertretung. Diese ist Dienstvorgesetzte und höhere Dienstvorgesetzte des hauptamtlichen Bürgermeisters. Für die übrigen Gemeindebeamten ist höherer Dienstvorgesetzter der Hauptausschuß; Dienstvorgesetzter ist der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor. In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist der Hauptausschuß zuständig, der ein-

zelne Befugnisse auf den hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor übertragen kann.

§ 73

Gemeindebedienstete

(1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde bestimmen sich nach den für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muß derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen; das Ministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Gemeinde müssen die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und die Ablegung der Prüfungen nachweisen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder tarifrechtlichen Regelungen erforderlich sind. Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters oder Amtsdirektors über die Ernennung, die Anstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Folgt die Gemeindevertretung nicht dem Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Amtsdirektors, entscheidet sie mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsdirektor ist zuständig, soweit die Gemeindevertretung ihm die Entscheidung in der Hauptsatzung überträgt. Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplans halten.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einen seiner Vertreter und den hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder einen seiner Vertreter und den hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

(4) Die Urkunde für den hauptamtlichen Bürgermeister bedarf der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und einen weiteren Gemeindevertreter.

Drittes Kapitel Gemeindefirtschaft

Erster Abschnitt Haushaltswirtschaft

§ 74

Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Der Haushalt muß in jedem Haushaltsjahr unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren ausgeglichen sein.

(4) Kann der Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, ist ein Haushaltssicherungskonzept für den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt aufzustellen und darin der Zeitraum zu beschreiben, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Außerdem sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Verwaltungshaushalt ausgewiesene Fehlbedarf abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbedarfs im Verwaltungshaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es wird von der Gemeindevertretung beschlossen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.

§ 75

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

(1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.

(2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen,

1. soweit vertretbar und geboten, aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,

2. im übrigen aus Steuern,

zu beschaffen.

(3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.

§ 76

Haushaltssatzung

- (1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.
- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrages,
 - a) der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres,
 - b) der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung),
 - c) der vorgesehenen Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 2. des Höchstbetrages der Kassenkredite und
 3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben, den Stellenplan und das Haushaltssicherungskonzept des Haushaltsjahres beziehen.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.
- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 77

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
1. eingehenden Einnahmen,
 2. zu leistenden Ausgaben,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.

Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.

- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter sowie das Haushaltssicherungskonzept nach § 74 Abs. 4 sind Bestandteil des Haushaltsplans.

(3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltswirtschaft verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.

§ 78

Erlaß der Haushaltssatzung

- (1) Der Kämmerer stellt den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf und legt ihn dem hauptamtlichen Bürgermeister oder Amtsdirektor zur Feststellung vor.
- (2) Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor leitet den von ihm festgestellten Entwurf der Gemeindevertretung zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor der Gemeindevertretung eine Stellungnahme des Kämmerers mit vorzulegen. Die Stellungnahme darf sich nur auf die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehen.
- (3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist von der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Auf Verlangen eines Fünftels der Gemeindevertreter oder einer Fraktion kann der Kämmerer in der Beratung seine abweichende Auffassung darlegen. Die Darlegung darf sich nur auf die Einhaltung der Haushaltsgrundsätze und der sonstigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen beziehen.
- (4) Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(5) Jeder kann Einsicht in die Haushaltssatzung und in die Anlagen nehmen. In der Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist darauf hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 79

Nachtragssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Haushaltsjahres zu beschließen ist. Auf die Nachtragssatzung sind die Vorschriften über die Haushaltssatzung anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn
1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann;

2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen;
3. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen;
4. Beamte, Angestellte oder Arbeiter angestellt, eingestellt, befördert oder in eine höhere Vergütungs- oder Lohngruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

(3) Absatz 2 Nr. 2 und 3 findet keine Anwendung auf geringfügige Baumaßnahmen sowie auf Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind, und auf die Umschuldung. In der Haushaltssatzung soll die Größenordnung, bis zu der Beträge als geringfügig anzusehen sind, festgelegt werden.

§ 80

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Haushaltsansätze oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen;

2. Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben;

3. Kredite umschulden.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. § 85 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Der Stellenplan des Vorjahres gilt weiter, bis die Haushaltssatzung für das neue Haushaltsjahr erlassen ist.

§ 81

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kammerer, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen

trifft. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im übrigen sind sie der Gemeindevertretung zur Kenntnis zu bringen. In der Haushaltssatzung soll die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, nach Ausgabenarten getrennt festgelegt werden. § 79 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung erst im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

§ 82

Haushaltssperre

(1) Wenn es die Entwicklung der Einnahmen oder der Ausgaben erfordert, hat der Kammerer die Inanspruchnahme von Ausgabeansätzen und Verpflichtungsermächtigungen zu sperren. Die Haushaltssperre ist unverzüglich der Gemeindevertretung bekanntzugeben. Diese kann die Sperre ganz oder teilweise wieder aufheben.

(2) Zu Maßnahmen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 sind auch die Gemeindevertretung und der Hauptausschuß befugt.

§ 83

Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) Im Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Als wesentlicher Bestandteil der Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(4) Der Finanzplan ist der Gemeindevertretung spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Investitionsprogramm ist von der Gemeindevertretung zu beschließen.

(5) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind mit jeder Haushaltssatzung der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

§ 84

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben und

Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn durch die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben der Ausgleich künftiger Haushaltsjahre nicht gefährdet wird.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind.

(5) Verpflichtungsermächtigungen dürfen ausnahmsweise auch überplanmäßig oder außerplanmäßig eingegangen werden, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird. § 81 Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 85 Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 75 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden. Der für Umschuldungen vorgesehene Betrag der Kreditaufnahmen ist nicht in der Haushaltssatzung auszuweisen.

(2) Der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald

1. die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind, wobei die Einzelgenehmigung nach Maßgabe der Kreditbeschränkung versagt werden kann;

2. bei Gefährdung des Kreditmarktes die Aufnahme von Krediten durch Rechtsverordnung der Landesregierung von der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde abhängig gemacht worden ist. Die Rechtsverordnung kann vorsehen, daß die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören können;

3. ein Haushaltssicherungskonzept aufgestellt worden ist und sich die Kommunalaufsichtsbehörde darin auch die Genehmigung der Aufnahme einzelner Kredite vorbehalten hat.

(5) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(6) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht.

§ 86 Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben erwachsen können.

(4) Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die

1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaus eingegangen werden und

2. für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten.

§ 87

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlaß der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt.

§ 88

Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig.

§ 89

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

§ 90

Veräußerung von Vermögensgegenständen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn sie

- a) Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußern,
- b) Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen oder
- c) über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, ge-

* schichtlichen, künstlerischen oder denkmalpflegerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will.

(4) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit den anderen Ministern, deren Geschäftsbereiche berührt sind, Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 3 freistellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden.

§ 91

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; die Kassengeschäfte amtsangehöriger Gemeinden führt das Amt. § 93 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die amtsfreie Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen läßt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen. Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Stellvertreters innehaben.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen untereinander, zum hauptamtlichen Bürgermeister oder zum Amtsdirektor und zu anordnungsbefugten Bediensteten der Gemeinde oder des Amtes sowie zum Leiter und zu den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 28 stehen. Entsteht ein Hinderungsgrund nachträglich, sind die Amtsgeschäfte anderweitig zu verteilen.

(4) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die in der Gemeindekasse beschäftigten Beamten und Angestellten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen.

§ 92

Übertragung von Kassengeschäften, Automation

(1) Eine amtsfreie Gemeinde oder ein Amt können die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung oder des Amtes besorgen lassen, wenn die ordnungsgemäße Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Kassengeschäfte und das Prüfungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, so ist den für die Prüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen.

§ 93

Jahresrechnung, Entlastung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Kämmerer aufgestellt und vom hauptamtlichen Bürgermeister oder vom Amtsdirektor festgestellt. Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor leiten sie der Gemeindevertretung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu.

(3) Die Gemeindevertretung beschließt über die geprüfte Jahresrechnung bis spätestens zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet sie über die Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Amtsdirektors. Verweigert die Gemeindevertretung die Entlastung oder spricht sie diese mit Einschränkungen aus, so hat sie dafür die Gründe anzugeben.

(4) Der Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen.

(5) Ergibt sich bei Feststellung der Jahresrechnung, daß der Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt höher ist als der im Haushaltssicherungskonzept ausgewiesene Fehlbedarf, so hat dies die Gemeinde der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich, spätestens bis zum Ende des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres anzuzeigen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann in diesem Fall Anordnungen treffen, erforderlichenfalls diese Anordnungen selbst durchführen oder - wenn und solange diese Befugnisse nicht ausreichen - einen Beauftragten bestellen, um eine geordnete Haushaltswirtschaft wiederherzustellen. Die §§ 126 und 128 gelten entsprechend.

(6) Weist die Jahresrechnung bei der Feststellung trotz eines ursprünglich ausgeglichenen Haushalts einen erheblichen Fehlbetrag im Verwaltungshaushalt aus, gilt Absatz 5 entsprechend.

§ 94

Kämmerer

Die Aufstellung des Haushaltsplans, des Finanzplans und der Jahresrechnung, die Haushaltsüberwachung sowie die Verwaltung des Geldvermögens und der Schulden sollen bei einem Beamten oder Angestellten zusammengefaßt werden (Kämmerer).

Zweiter Abschnitt**Sondervermögen, Treuhandvermögen**

§ 95

Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Vermögen der wirtschaftlichen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentlicher Einrichtungen, für die aufgrund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
2. das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 sind die Vorschriften der §§ 74, 75, 83 bis 87, 89 und 90 entsprechend anzuwenden.

§ 96

Treuhandvermögen

(1) Für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen sowie für Vermögen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

§ 97

Sonderkassen

Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. Sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 92 gilt sinngemäß.

§ 98

Freistellung von der Finanzplanung

Der Minister des Innern kann Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 83 freistellen, soweit die Zahlen der Finanzplanung weder für die Haushalts- oder Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt werden.

§ 99

Örtliche Stiftungen

(1) Die Gemeinde verwaltet die örtlichen Stiftungen nach den

Vorschriften dieses Gesetzes, soweit durch Gesetz oder Stifter nichts anderes bestimmt ist. § 95 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und § 96 bleiben unberührt.

(2) Bei nichtrechtsfähigen Stiftungen kann die Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches den Stiftungszweck ändern, die Stiftung mit einer anderen nichtrechtsfähigen örtlichen Stiftung zusammenlegen oder sie aufheben, wenn der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Über die Änderung des Stiftungszwecks und die Zusammenlegung oder die Aufhebung einer Stiftung entscheidet die Gemeindevertretung. Der Beschluß bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(3) Enthält das Stiftungsgeschäft keine Bestimmung über den Vermögensanfall, fällt das Vermögen nichtrechtsfähiger Stiftungen an die Gemeinde. Die Gemeinde hat bei der Verwendung des Vermögens den Stiftungszweck zu berücksichtigen.

Dritter Abschnitt Wirtschaftliche Betätigung und Beteiligung

§ 100 Wirtschaftliche Betätigung

(1) Wirtschaftliche Betätigung im Sinne dieses Gesetzes ist das Herstellen, Anbieten oder Verteilen von Gütern, Dienstleistungen oder vergleichbaren Leistungen, die ihrer Art nach auch mit der Absicht der Gewinnerzielung erbracht werden könnten.

(2) Die Gemeinde darf sich zur Erledigung von Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft wirtschaftlich betätigen, wenn

1. der öffentliche Zweck dies rechtfertigt und
2. die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

(3) Die Gemeinde hat im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung dafür zu sorgen, daß Leistungen, die von privaten Anbietern in mindestens gleicher Qualität und Zuverlässigkeit bei gleichen oder geringeren Kosten erbracht werden können, diesen Anbietern übertragen werden, sofern dies mit dem öffentlichen Interesse vereinbar ist. Dazu sind Angebote einzuholen und Vergleichsberechnungen vorzunehmen, die der Gemeindevertretung oder in den Fällen des § 57 Abs. 2 dem Hauptausschuß vorzulegen sind.

§ 101 Unternehmen

(1) Die Gemeinde kann unter den Voraussetzungen des § 100 zur wirtschaftlichen Betätigung Unternehmen aufgrund eines

Beschlusses der Gemeindevertretung gründen, erwerben oder sich an Unternehmen beteiligen.

(2) Die Gemeinde darf auch Unternehmen gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen,

1. wenn sie zur Erfüllung der Aufgabe gesetzlich verpflichtet ist,
2. zum Betreiben von Einrichtungen des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialwesens, der Kultur, des Sports, der Erholung sowie von Einrichtungen ähnlicher Art.

(3) Unternehmen der Gemeinde können sein:

1. Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetriebe),
2. Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit, deren sämtliche Anteile der Gemeinde gehören (Eigengesellschaften),
3. Beteiligungen an Gesellschaften.

(4) Vor der Gründung eines Unternehmens hat die Gemeinde dieses Vorhaben öffentlich bekanntzumachen. Vor der Beschlußfassung sind der Gemeindevertretung die Angebote privater Unternehmen vorzulegen. Bei der Gründung oder dem Erwerb eines Unternehmens sowie bei dem Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an einem Unternehmen sind sinngemäß die Grundsätze des § 100 Abs. 3 anzuwenden.

(5) Bankunternehmen darf die Gemeinde nicht errichten, übernehmen oder betreiben. Für das öffentliche Sparkassenwesen gelten die dafür erlassenen besonderen Vorschriften.

§ 102 Unternehmen in privater Rechtsform

Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben ein Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts nur gründen, übernehmen oder sich daran beteiligen, wenn

1. durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung die Erfüllung dieser Aufgabe der Gemeinde sichergestellt ist,
2. die Gemeinde einen angemessenen Einfluß, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und
3. die Einzahlungsverpflichtung und die Haftung der Gemeinde auf einen ihrer Leistungsfähigkeit angemessenen Betrag begrenzt werden.

§ 103 Einrichtungen des öffentlichen Rechts; Eigenbetriebe

(1) Einrichtungen des öffentlichen Rechts sind, soweit es mit

ihrem öffentlichen Zweck vereinbar ist, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und können entsprechend den Vorschriften über die Eigenbetriebe geführt werden. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, daß Einrichtungen, die nach Art und Umfang eine selbständige Betriebsführung erfordern, ganz oder teilweise nach den für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen sind; hierbei können auch Regelungen getroffen werden, die von einzelnen der für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften abweichen.

(2) Für Eigenbetriebe sind Betriebssatzungen zu erlassen. Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung der Eigenbetriebe sind so einzurichten, daß sie eine besondere Beurteilung der Betriebsführung und des Betriebsergebnisses ermöglichen.

(3) Die Gemeindevertretung kann durch die Betriebssatzung dem Werksausschuß bestimmte Angelegenheiten zur eigenen Entscheidung übertragen. Ist der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor der Auffassung, daß ein Beschluß des Werksausschusses das Gesetz verletzt, die Befugnisse des Ausschusses überschreitet oder das Wohl der Gemeinde gefährdet, so hat er eine Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Wird ein Werksausschuß gebildet, so kann dieser zu einem Drittel aus Beschäftigten des Eigenbetriebes bestehen, wenn der Eigenbetrieb mehr als fünfzig Beschäftigte hat. Die Gesamtzahl der Ausschußmitglieder muß in diesem Fall durch drei teilbar sein. Bei Eigenbetrieben mit weniger als einundfünfzig, aber mehr als zehn Beschäftigten können dem Werksausschuß zwei Beschäftigte des Eigenbetriebes angehören. Die dem Werksausschuß angehörenden Beschäftigten werden aus einem Vorschlag der Versammlung der Beschäftigten des Eigenbetriebes gewählt, der mindestens die doppelte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter enthält. Wird für mehrere Eigenbetriebe ein gemeinsamer Werksausschuß gebildet, ist die Gesamtzahl aller Beschäftigten dieser Eigenbetriebe maßgebend. Satz 6 gilt entsprechend. Die Zahl der sachkundigen Einwohner darf zusammen mit der Zahl der Beschäftigten die der Gemeindevertreter im Werksausschuß nicht erreichen.

(4) Die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes führt die Werksleitung.

(5) Beabsichtigt die Gemeinde, einen Eigenbetrieb in ein Unternehmen des privaten Rechts umzuwandeln, gilt § 102 entsprechend.

§ 104

Vertretung der Gemeinde in Unternehmen und Einrichtungen

(1) Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor vertritt die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem dieser entsprechenden Organ des Unternehmens, der Einrichtung und des Vereins, an dem die Gemeinde beteiligt ist; er kann Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes mit seiner Vertretung beauftragen. Die Gemeindevertretung kann abweichend von Satz 1 eine andere Regelung treffen. Soweit

der Gemeinde mehrere Sitze zustehen, gilt für die Bestellung § 50 Abs. 2 und 3 (Mitgliedschaft in den Ausschüssen) sinngemäß. Die Gemeindevertretung kann ihren Vertretern in diesem Organ Richtlinien oder Weisungen erteilen.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für die von der Gemeinde bestellten Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrats oder eines ähnlichen Organs von Unternehmen, Einrichtungen und Vereinen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen des Gesellschaftsrechts entgegenstehen.

(3) Werden Vertreter der Gemeinde aus ihrer Tätigkeit haftbar gemacht, so hat ihnen die Gemeinde den Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß sie ihn vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Auch in diesem Fall ist die Gemeinde Schadensersatzpflichtig, wenn die Vertreter auf Weisung gehandelt haben.

(4) Die Vertreter der Gemeinde haben den Hauptausschuß oder die Gemeindevertretung über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Der Hauptausschuß oder die Gemeindevertretung kann von den Vertretern der Gemeinde jederzeit Auskunft verlangen. Die Unterrichtungspflicht und das Auskunftsrecht bestehen nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(5) Vergütungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in wirtschaftlichen Unternehmen oder Einrichtungen sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen.

§ 105

Informations- und Prüfungsrechte, Berichtsrecht

(1) Gehören einer Gemeinde unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem Unternehmen oder einer Einrichtung in einer Rechtsform des privaten Rechts in dem in § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes bezeichneten Umfang, so soll sie

1. die Rechte nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsatzgesetzes ausüben,
2. darauf hinwirken, daß ihr die in § 54 des Haushaltsgrundsatzgesetzes vorgesehenen Befugnisse eingeräumt werden.

(2) Ist eine Beteiligung der Gemeinde an einer Gesellschaft keine Mehrheitsbeteiligung im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes, so soll die Gemeinde, soweit ihr Interesse dies erfordert, darauf hinwirken, daß ihr im Gesellschaftsvertrag oder in der Satzung die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes eingeräumt werden. Bei mittelbaren Minderheitsbeteiligungen gilt dies nur, wenn die Beteiligung den vierten Teil der Anteile übersteigt und einer Gesellschaft zusteht, an der die Gemeinde allein oder zusammen mit anderen Gebietskörperschaften mit Mehrheit im Sinne des § 53 des Haushaltsgrundsatzgesetzes beteiligt ist.

(3) Zur Information der Mitglieder der Gemeindevertretung und der Einwohner hat die Gemeinde einen Bericht über ihre

Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts zu erstellen und jährlich fortzuschreiben. Der Bericht soll insbesondere Angaben über die Erfüllung des öffentlichen Zwecks, die Beteiligungsverhältnisse, die Zusammensetzung der Organe der Gesellschaft und die Kreditaufnahme enthalten. Die Einsicht in den Bericht ist jedermann gestattet. Die Gemeinden haben den Bericht zu diesem Zweck bereitzuhalten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen. Der Bericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

§ 106

Veräußerung von Unternehmen, Einrichtungen und Beteiligung

(1) Die teilweise oder vollständige Veräußerung eines Unternehmens oder einer Einrichtung oder einer Beteiligung an einer Gesellschaft sowie andere Rechtsgeschäfte, durch welche die Gemeinde ihren Einfluß auf das Unternehmen, die Einrichtung oder die Gesellschaft verliert oder vermindert, sind nur zulässig, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht beeinträchtigt wird.

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß, wenn eine Gesellschaft, an der Gemeinden, Gemeindeverbände oder Zweckverbände allein oder zusammen mit anderen mit mehr als fünfzig vom Hundert beteiligt sind, Veräußerungen oder andere Rechtsgeschäfte im Sinne des Absatzes 1 vornehmen will.

§ 107

Wirtschaftsgrundsätze

Die Unternehmen und Einrichtungen sind so zu führen, daß der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird. Der Jahresgewinn der wirtschaftlichen Unternehmen soll so hoch sein, daß außer den für die technische und wirtschaftliche Fortentwicklung des Unternehmens notwendigen Rücklagen mindestens eine marktübliche Verzinsung des Eigenkapitals erwirtschaftet wird, soweit dadurch die Erfüllung des öffentlichen Zwecks nicht beeinträchtigt wird.

§ 108

Verbot von Monopolmißbrauch

Bei Unternehmen, für die kein Wettbewerb gleichartiger Unternehmen besteht, dürfen der Anschluß und die Belieferung nicht davon abhängig gemacht werden, daß auch andere Leistungen oder Lieferungen abgenommen werden.

§ 109

Energieverträge

(1) Die Gemeinde darf Verträge über die Lieferung von Energie in das Gemeindegebiet sowie Konzessionsverträge, durch die sie einem Energieversorgungsunternehmen die Benutzung von Eigentum der Gemeinde einschließlich der öffentlichen

Straßen, Wege und Plätze für Leitungen zur Versorgung der Einwohner überläßt, nur abschließen, wenn die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde nicht gefährdet wird und die berechtigten wirtschaftlichen Interessen der Gemeinde und ihrer Einwohner gewahrt sind. Hierüber soll der Gemeindevertretung vor der Beschlußfassung das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen vorgelegt werden, das auch die besonderen örtlichen Verhältnisse berücksichtigt. Die Verträge sind der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen. § 110 Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Dasselbe gilt für eine Verlängerung oder ihre Ablehnung sowie eine wichtige Änderung derartiger Verträge.

(3) § 5 des Energiewirtschaftsgesetzes bleibt unberührt.

§ 110

Anzeige

(1) Entscheidungen der Gemeinde über

1. die Gründung,
2. die wesentliche Erweiterung,
3. die gänzliche oder teilweise Veräußerung,
4. die Übernahme,
5. die Änderung der Rechtsform,
6. die wesentliche Änderung des Zwecks und
7. die Beteiligung von mehr als einem Viertel

an Unternehmen und Einrichtungen sind der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung, spätestens sechs Wochen vor Beginn des Vollzugs, anzuzeigen. Aus der Anzeige muß zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Sätze 1 und 2 gelten nur für Einrichtungen, wenn sie in einer Rechtsform des privaten Rechts betrieben werden.

(2) Rechtsgeschäfte, die ihrer Art nach geeignet sind, den Einfluß der Gemeinde auf das Unternehmen oder die Einrichtung zu mindern, zu beseitigen oder die Ausübung von Rechten aus einer Beteiligung zu beschränken, bedürfen der Anzeige.

(3) Auf den Erwerb eines Gesellschaftsanteils einer eingetragenen Genossenschaft findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

(4) Die Entscheidungen gemäß Absatz 1 und 2 sind bis zum 31. Dezember 1998 genehmigungspflichtig. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn die Kommunalaufsichtsbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags die Genehmigung ablehnt oder schriftlich der Gemeinde gegenüber Bedenken geäußert hat oder um weitere Aufklärung ersucht hat. Nach Eingang der erneuten Vorlage hat die Kom-

munaufsichtsbehörde innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden; anderenfalls gilt die Genehmigung als erteilt.

(5) Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, in welchen Fällen Genehmigungs- und Anzeigepflichten entfallen.

Vierter Abschnitt Prüfungswesen

§ 111

Einrichtung eines Rechnungsprüfungsamtes

In kreisfreien Städten muß ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet werden. Andere amtsfreie Gemeinden und Ämter können ein Rechnungsprüfungsamt einrichten, wenn ein Bedürfnis hierfür besteht und die Kosten in angemessenem Verhältnis zum Umfang der Verwaltung stehen.

§ 112

Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt ist der Gemeindevertretung unmittelbar verantwortlich und in seiner sachlichen Tätigkeit ihr unmittelbar unterstellt. Die Gemeindevertretung, der Hauptausschuß und der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor haben das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden.

(2) Die Gemeindevertretung oder der Amtsausschuß bestellt den Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab. Der Leiter und die Prüfer können nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sein und dürfen eine andere Stellung in der Gemeinde nur innehaben, wenn dies mit ihren Prüfungsaufgaben vereinbar ist.

(3) Der Leiter des Rechnungsprüfungsamtes soll Beamter auf Lebenszeit sein. Er darf nicht mit dem hauptamtlichen Bürgermeister, dem Amtsdirektor, dem Kämmerer, dem Kassenverwalter oder seinem Stellvertreter in einem die Befangenheit nach § 28 begründenden Verhältnis stehen. § 91 Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes dürfen Zahlungen durch die Gemeinde weder anordnen noch ausführen.

§ 113

Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes

(1) Das Rechnungsprüfungsamt hat folgende Aufgaben:

1. die Prüfung der Jahresrechnung;

2. die laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresrechnung;
3. die dauernde Überwachung der Kassen der Gemeinde und ihrer Sondervermögen sowie die Vornahme der Kassenprüfungen;
4. die Prüfung von Vergaben;
5. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme;
6. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes.

(2) Die Gemeindevertretung kann dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben übertragen, insbesondere

1. die Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände;
2. die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit;
3. die Prüfung jeder Anordnung vor ihrer Zuleitung an die Kasse;
4. die Prüfung der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Sondervermögen, die Prüfung der Betätigung der Gemeinde als Gesellschafter oder Aktionär in Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit und die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Gemeinde eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Hingabe eines Kredits oder sonst vorbehalten hat.

(3) Andere gesetzliche Bestimmungen über die Prüfungspflicht der Wirtschaftsbetriebe der öffentlichen Hand werden hierdurch nicht berührt.

§ 114

Prüfung der Jahresrechnung

(1) In einer Gemeinde, in der ein Rechnungsprüfungsamt besteht (§ 111), prüft dieses die Jahresrechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist;
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind;
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist;
4. die Vorschriften über Verwaltung und Nachweis des Vermögens und der Schulden eingehalten sind.

In die Prüfung der Jahresrechnung sind die Entscheidungen und Verwaltungsvorgänge aus delegierten Sozialhilfemaßnahmen

auch dann einzubeziehen, wenn die Zahlungsvorgänge selbst durch den Träger der Sozialhilfe vorgenommen werden.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach seinem pflichtmäßigen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

(3) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt nicht besteht, obliegt die Rechnungsprüfung im Rahmen des § 113 Abs. 1 dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

(4) Das Rechnungsprüfungsamt hat das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 1 in einem Schlußbericht zusammenzufassen. Das Ergebnis der Prüfung nach Absatz 1 Satz 2 ist für den Träger der Sozialhilfe gesondert darzustellen.

§ 115

Rechnungsprüfungsausschuß

Die Gemeindevertretung kann einen Rechnungsprüfungsausschuß bilden. Dem Rechnungsprüfungsausschuß obliegen die Aufgaben nach § 113. Der Rechnungsprüfungsausschuß bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

§ 116

Überörtliche Prüfung

(1) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der Gemeinde sowie der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens ihrer Sondervermögen erstreckt sich darauf, ob

1. die Gesetze und die zur Erfüllung von Aufgaben ergangenen Weisungen (§ 3) eingehalten sind;
2. die zweckgebundenen Staatszuweisungen bestimmungsgemäß verwendet worden sind;
3. die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet werden.

(2) Die überörtliche Prüfung des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der kreisfreien Städte und ihrer Sondervermögen ist Aufgabe des Landesrechnungshofs. Die überörtliche Prüfung der kreisangehörigen Gemeinden und ihrer Sondervermögen sowie der Ämter und deren Sondervermögen obliegt dem Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Sie wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises im Auftrag des Landesrechnungshofs wahrgenommen. § 90 der Landeshaushaltsordnung findet entsprechende Anwendung; die Prüfung erstreckt sich nicht auf die politische Entscheidung der Gemeinde. Das Nähere regelt eine Verordnung, die die Landesregierung nach Anhörung des Landesrechnungshofs, der kommunalen Spitzenverbände und im Einvernehmen mit dem Ausschuß für Inneres des Landtages erläßt.

(3) Die mit der Durchführung überörtlicher Prüfungen beauftragten Prüfer sind bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge unabhängig.

(4) Der Prüfungsbericht ist der Gemeinde und der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde zu übermitteln. Der hauptamtliche Bürgermeister oder der Amtsdirektor gibt den wesentlichen Inhalt des Prüfungsberichtes der Gemeindevertretung bekannt. Jedem Gemeindevertreter ist auf Verlangen Einsicht in den vollständigen Prüfungsbericht zu gewähren.

§ 117

Jahresabschlußprüfung bei Eigenbetrieben

(1) Der Jahresabschluß und der Lagebericht sind zu prüfen (Jahresabschlußprüfung). In die Prüfung des Jahresabschlusses ist die Buchführung einzubeziehen. Ferner sind zu prüfen,

1. die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung; dabei ist auch zu prüfen, ob das Unternehmen wirtschaftlich geführt wird;
2. die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität;
3. die verlustbringenden Geschäfte und die Ursache der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursache sich nicht nur unerheblich auf die Vermögens- und Ertragslage ausgewirkt haben,
4. die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.

(2) Über die Prüfung ist schriftlich zu berichten. Die Kosten der Jahresabschlußprüfung trägt der Betrieb. Eine Befreiung von der Jahresabschlußprüfung ist zulässig. Sie kann befristet und mit Auflagen verbunden werden.

(3) Für die Zuständigkeit gilt § 116 Abs. 2 entsprechend. Die zuständige Stelle kann sich zur Durchführung der Jahresabschlußprüfung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Gemeinde kann einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorschlagen. Dem Vorschlag der Gemeinde soll gefolgt werden. Die zuständige Stelle kann zulassen, daß der Betrieb im Einvernehmen mit ihm einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unmittelbar mit der Prüfung beauftragt.

§ 118

Prüfung des Jahresabschlusses bei Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Eigenbetrieben

Die Vorschrift des § 117 gilt entsprechend für Einrichtungen, die gemäß § 103 Abs. 1 entsprechend den Vorschriften über das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geführt werden.

Viertes Kapitel Aufsicht

§ 119 Grundsatz

Die Aufsicht ist so auszuüben, daß die Rechte der Gemeinden geschützt und die Erfüllung ihrer Pflichten gesichert werden. Sie hat die Entschlußkraft und Verantwortungsbereitschaft der Gemeinden zu fördern sowie Erfahrungen bei der Lösung kommunaler Aufgaben zu vermitteln.

§ 120 Kommunalaufsicht

Die Aufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten (Kommunalaufsicht) hat sicherzustellen, daß die Verwaltung der Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen erfolgt. Sie ist Rechtsaufsicht.

§ 121 Kommunalaufsichtsbehörden

- (1) Die Kommunalaufsicht über die kreisangehörigen Städte und Gemeinden führt der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde.
- (2) Das Ministerium des Innern ist Kommunalaufsichtsbehörde der kreisfreien Städte.
- (3) Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.
- (4) Leistet der Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde einer ihm mit Fristsetzung erteilten Weisung keine Folge, so kann an seiner Stelle die oberste Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen treffen. Ist in einer vom Landrat als Kommunalaufsichtsbehörde zu entscheidenden Angelegenheit der Landkreis beteiligt, so tritt an die Stelle des Landrats das Ministerium des Innern.
- (5) Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, andere Behörden bei ihren Entscheidungen zu beteiligen, soweit deren Belange berührt werden.

§ 122 Genehmigungen

- (1) Satzungen, Beschlüsse und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, werden erst mit der Genehmigung wirksam.
- (2) Hat die Kommunalaufsichtsbehörde bei Geschäften des bürgerlichen Rechtsverkehrs die Genehmigung versagt und ist die Versagung noch nicht bestands- oder rechtskräftig, so ist der andere Teil zum Rücktritt berechtigt.

(3) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit anderen Ministerien, deren Geschäftsbereiche berührt sind, durch Rechtsverordnung Beschlüsse, Rechtsgeschäfte und andere Maßnahmen der Gemeinde, die der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde bedürfen, von der Genehmigung allgemein oder unter bestimmten Voraussetzungen freistellen und stattdessen die vorherige Anzeige an die Kommunalaufsichtsbehörde vorschreiben.

(4) Rechtsgeschäfte, die gegen die Verbote der §§ 86 und 108 verstoßen, sind nichtig.

§ 123 Unterrichtungsrecht

Die Kommunalaufsichtsbehörde kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben jederzeit über die Angelegenheiten der Gemeinde unterrichten. Sie kann an Ort und Stelle prüfen und besichtigen, mündliche und schriftliche Berichte und Niederschriften der Gemeindevertretung und der Ausschüsse sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern oder einsehen.

§ 124 Beanstandungsrecht

- (1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Beschlüsse und Maßnahmen der Gemeinde (der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses, des hauptamtlichen Bürgermeisters oder des Amtsdirektors), die das geltende Recht verletzen, beanstanden und verlangen, daß sie innerhalb einer von ihr bestimmten Frist aufgehoben werden. Sie kann ferner verlangen, daß das aufgrund derartiger Beschlüsse oder Maßnahmen Veranlaßte rückgängig gemacht wird. Die beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen dürfen nicht ausgeführt werden.
- (2) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann vor einer Beanstandung anordnen, daß ein Beschluß oder eine Maßnahme der Gemeinde bis zur Ermittlung des Sachverhaltes, längstens jedoch einen Monat ausgesetzt wird (einstweilige Beanstandung).

§ 125 Aufhebungsrecht

Kommt die Gemeinde einer Beanstandung gemäß § 124 innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die Kommunalaufsichtsbehörde die von ihr beanstandeten Beschlüsse und Maßnahmen aufheben und verlangen, daß das aufgrund dieser Beschlüsse und Maßnahmen Veranlaßte rückgängig gemacht wird.

§ 126 Anordnungsrecht

Erfüllt die Gemeinde die ihr gesetzlich obliegenden Pflichten nicht, kann die Kommunalaufsichtsbehörde anordnen, daß die

Gemeinde innerhalb einer angemessenen Frist das Erforderliche veranlaßt und durchführt.

§ 127

Ersatzvornahme

Kommt die Gemeinde einem Verlangen oder einer Anordnung der Kommunalaufsichtsbehörde nach den §§ 124 bis 126 innerhalb der festgesetzten Frist nicht nach, kann die Kommunalaufsichtsbehörde die erforderlichen Maßnahmen anstelle und auf Kosten der Gemeinde selbst durchführen oder die Durchführung einem Dritten übertragen.

§ 128

Bestellung eines Beauftragten

(1) Die Kommunalaufsichtsbehörde kann einen Beauftragten bestellen, wenn und solange

1. ein Gemeindeorgan seine gesetzlichen Verpflichtungen nicht erfüllt und Weisungen der zuständigen Behörden nicht ausführt und die Befugnisse der Kommunalaufsichtsbehörden nach den §§ 124 bis 127 nicht ausreichen oder
2. ein Gemeindeorgan rechtlich oder tatsächlich an der Ausübung seiner Befugnisse gehindert ist und die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben die Bestellung erfordert.

(2) Der Beauftragte kann alle oder einzelne Aufgaben der Gemeindeorgane auf Kosten der Gemeinde wahrnehmen.

(3) Über die Bestellung eines Beauftragten ist der Landtag zu unterrichten.

§ 129

Zwangsvollstreckung

(1) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung gegen die Gemeinde wegen einer Geldforderung bedarf der Gläubiger einer Zulassungsverfügung der Kommunalaufsichtsbehörde, es sei denn, daß es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt. Die Kommunalaufsichtsbehörde hat die Zulassungsverfügung zu erteilen, soweit es sich nicht um Vermögensgegenstände handelt, die für den geordneten Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung unentbehrlich sind oder deren Veräußerung ein überwiegendes öffentliches Interesse entgegensteht. In der Zulassungsverfügung sind der Zeitpunkt der Zwangsvollstreckung und die Vermögensgegenstände, in die vollstreckt werden darf, zu bestimmen. Die Zwangsvollstreckung wird nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung durchgeführt.

(2) Über das Vermögen einer Gemeinde findet ein Vergleichs- oder Konkursverfahren nicht statt.

§ 130

Rechtsmittel

Maßnahmen der Kommunalaufsichtsbehörden können unmittelbar mit der Klage im Verwaltungsstreitverfahren angefochten werden. Dies gilt auch für den Gläubiger bei der Versagung der Zulassungsverfügung nach § 129.

§ 131

Verbot von Eingriffen anderer Stellen

Andere Behörden und Stellen als die Kommunalaufsichtsbehörden sind zu Eingriffen in die Gemeindeverwaltung nach den §§ 123 bis 128 nicht befugt. Das Unterrichtsrecht nach § 123 steht auch Behörden zu, denen durch Gesetz eine Rechtsaufsichtsbefugnis über Gemeinden übertragen worden ist. Die Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt diese Behörden unter Anwendung der in den §§ 124 bis 128 festgelegten Befugnisse.

§ 132

Aufsicht im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung

(1) Bei Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung werden die Aufsichtsbehörden durch die hierfür geltenden Gesetze oder aufgrund dieser Gesetze bestimmt (Sonderaufsicht).

(2) Soweit keine andere Festlegung erfolgt, kann die Sonderaufsichtsbehörde

- a) das Unterrichtsrecht nach § 123 ausüben,
- b) allgemeine Weisungen erteilen, um die gleichmäßige Durchführung der Aufgabe zu sichern,
- c) besondere Weisungen erteilen, wenn das Verhalten der Gemeinde zur Erledigung der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung im Bereich der Gefahrenabwehr nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann.

(3) Führt der hauptamtliche Bürgermeister oder Amtsdirektor die Weisung nach Absatz 2 Buchstabe c nicht innerhalb der bestimmten Frist durch, so können die Sonderaufsichtsbehörden die Befugnisse der Gemeinden selbst auf deren Kosten ausüben.

(4) Die Kommunalaufsichtsbehörde unterstützt die Sonderaufsichtsbehörden bei der Durchführung ihrer gesetzlichen Aufgaben nötigenfalls unter Anwendung der in den §§ 124 bis 128 festgelegten Befugnisse.

Fünftes Kapitel Schlußvorschriften

§ 133

Ausführung des Gesetzes

(1) Der Minister des Innern kann im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann er bestimmen, daß Einnahmen und Ausgaben, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden und für Sanierungs-, Entwicklungs- und Umlegungsmaßnahmen Sonderrechnungen zu führen sind;
2. die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum;
3. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe;
4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden; dabei kann er bestimmen, daß die Vermögensrechnung auf Einrichtungen beschränkt werden darf, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden;
5. die Geldanlagen und ihre Sicherung;
6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen;
7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen;
8. Inhalt und Gestaltung der Jahresrechnung sowie die Abwicklung von Fehlbeträgen;
9. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Gebühren- und Portokassen bei einzelnen Dienststellen der Gemeinde sowie die Gewährung von Handvorschüssen geregelt werden;
10. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe, deren Freistellung von diesen Vorschriften sowie das Wahlverfahren zur Aufstellung des Vorschlages der Versammlung der Beschäftigten für die Wahl von Beschäftigten als Mitglieder des Werksausschusses und ihrer Stellver-

treter, ferner das Verfahren zur Bestimmung der Nachfolger im Falle des Ausscheidens dieser Mitglieder oder Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit der Gemeindevertretung;

11. die Zuständigkeit bei der Prüfung nach § 118, wenn mehrere Gemeinden oder Landkreise Gesellschafter sind.

(2) Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die das Ministerium des Innern aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung;
2. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans;
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms;
4. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise;
5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung sowie die Jahresrechnung und ihre Anlagen.

Artikel 2
Landkreisordnung für das Land Brandenburg
(Landkreisordnung - LKrO)

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel
Wesen und Aufgaben des Landkreises

Erster Abschnitt
Grundlagen

- § 1 Begriff des Landkreises
- § 2 Aufgaben
- § 3 Erstattung von Kosten
- § 4 Übernahme und Abgabe von Aufgaben
- § 5 Satzungen
- § 6 Hauptsatzung
- § 7 Vereinigungen der Landkreise

Zweiter Abschnitt

Gebiet des Landkreises; Benennung und Hoheitszeichen

- § 8 Gebiet des Landkreises
- § 9 Gebietsänderung
- § 10 Name und Sitz
- § 11 Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Dritter Abschnitt
Einwohner und Bürger

- § 12 Begriffsbestimmung
- § 13 Einrichtungen des Landkreises und Lasten
- § 14 Anschluß- und Benutzungszwang
- § 15 Unterrichtung der Einwohner
- § 16 Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen
- § 17 Einwohnerantrag

- § 18 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid
- § 19 Petitionsrecht
- § 20 Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten
- § 21 Gleichberechtigung von Frau und Mann
- § 22 Förderung der Kultur
- § 23 Ausländerbeirat, Beauftragte
- § 24 Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

Zweites Kapitel
Innere Verfassung des Landkreises

Erster Abschnitt
Allgemeines

- § 25 Willensbildung im Landkreis
- § 26 Organe des Landkreises

Zweiter Abschnitt
Kreistag

- § 27 Wahl des Kreistages
- § 28 Zusammensetzung des Kreistages
- § 29 Zuständigkeiten des Kreistages
- § 30 Kontrolle der Verwaltung
- § 31 Rechte der Kreistagsabgeordneten
- § 32 Pflichten der Kreistagsabgeordneten
- § 33 Haftung der Kreistagsabgeordneten
- § 34 Fraktionen
- § 35 Vorsitz im Kreistag
- § 36 Einberufung des Kreistages
- § 37 Tagesordnung des Kreistages
- § 38 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 39 Sitzungsleitung
- § 40 Beschlußfähigkeit
- § 41 Abstimmungen

- | | | | |
|------|------------------------------|------|----------------------|
| § 42 | Wahlen | § 64 | Haushaltssatzung |
| § 43 | Niederschrift | § 65 | Kreisumlage |
| § 44 | Ausschüsse | § 66 | Rechnungsprüfungsamt |
| § 45 | Verfahren in den Ausschüssen | | |
| § 46 | Auflösung des Kreistages | | |

Viertes Kapitel
Aufsicht und staatliche Verwaltung im Landkreis

- | | | | |
|--|--|------|--|
| | | § 67 | Aufsicht |
| | | § 68 | Träger der staatlichen Verwaltung |
| | | § 69 | Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde |
| | | § 70 | Verantwortung des Landrats |
| | | § 71 | Dienstkräfte, Bereitstellung von Sachausstattungen |

Dritter Abschnitt
Kreisausschuß

- § 47 Zusammensetzung des Kreisausschusses
- § 48 Zuständigkeit
- § 49 Sitzungen

Vierter Abschnitt
Der Landrat

- § 50 Stellung des Landrats
- § 51 Wahl und Abberufung des Landrats
- § 52 Zuständigkeit
- § 53 Teilnahme an Sitzungen
- § 54 Beanstandung
- § 55 Vertretung im Amt
- § 56 Abgabe von Erklärungen
- § 57 Eilentscheidung

Fünfter Abschnitt
Beigeordnete und andere Kreisbedienstete

- § 58 Beigeordnete
- § 59 Wahl und Abberufung der Beigeordneten
- § 60 Hinderungsgründe
- § 61 Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht
- § 62 Kreisbedienstete

Drittes Kapitel
Kreiswirtschaft

- § 63 Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung

Erstes Kapitel Wesen und Aufgaben des Landkreises

Erster Abschnitt Grundlagen

§ 1 Begriff des Landkreises

(1) Der Landkreis ist Teil des demokratischen Gemeinwesens. Er ist Gemeindeverband und Gebietskörperschaft mit dem Recht, überörtliche Angelegenheiten, die auf sein Gebiet begrenzt sind, im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich zu ordnen und zu verwalten. Sein Gebiet ist zugleich der Zuständigkeitsbereich der allgemeinen unteren Landesbehörde.

(2) Der Landkreis erfüllt seine Aufgaben in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner durch seine von den Bürgern gewählten Organe und im Rahmen der Gesetze durch die Bürger unmittelbar. Er fördert das gesellschaftliche Zusammenleben seiner Einwohner.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Landkreis erfüllt in seinem Gebiet in eigener Verantwortung alle die Leistungsfähigkeit der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter übersteigenden öffentlichen Aufgaben, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen und die Aufgaben nicht durch kommunale Zusammenarbeit erfüllt werden. Er fördert die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter in der Erfüllung ihrer Aufgaben, ergänzt durch sein Wirken in der Selbstverwaltung der Gemeinden und Ämter und trägt zu einem gerechten Ausgleich der unterschiedlichen Belastung der Gemeinden und Ämter bei. Er fördert insbesondere die wirtschaftliche, ökologische, soziale und kulturelle Entwicklung seines Gebiets zum Wohle der Einwohner.

(2) Bei der Lösung der Aufgaben im Landkreis ist im Rahmen der Gesetze die Gleichstellung aller Einwohner, unabhängig von ihrer Abstammung, Nationalität, Sprache, Religion, ihres Geschlechts oder einer Behinderung, zu fördern.

(3) Neue Pflichten können den Landkreisen nur durch Gesetz auferlegt werden. Sie können den Landkreisen als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben auferlegt werden. Aufgaben des Landes können den Landkreisen als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden.

(4) Bei der Erfüllung der Selbstverwaltungsaufgaben sind die Landkreise nur an die Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften gebunden. Bei den Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung behält sich das Land ein Weisungsrecht vor. Das Gesetz bestimmt den Umfang des Weisungsrechts und die jeweils zuständigen Aufsichtsbehörden.

(5) Erfüllt der Landkreis ausnahmsweise Aufgaben aufgrund

gesetzlicher Vorschriften als Auftragsangelegenheiten, ist er an die Weisungen der Aufsichtsbehörde gebunden, die sich auf die Recht- und Zweckmäßigkeit beziehen können.

(6) Eingriffe in die Rechte der Landkreise sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes zulässig. Rechtsverordnungen zur Durchführung solcher Gesetze ergehen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, sofern nicht die Landesregierung oder der Minister des Innern sie erlassen.

§ 3 Erstattung von Kosten

(1) Überträgt das Land den Landkreisen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung oder Auftragsangelegenheiten, so hat es alle Kosten zu erstatten, die durch die Übertragung verursacht werden.

(2) Werden durch ein Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben zu pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben, so hat das Land einen angemessenen Kostenausgleich zu gewähren. Die Erhöhung oder Herabsetzung des Leistungsumfanges von pflichtigen Selbstverwaltungsaufgaben durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes ist bei der Kostenerstattung zu berücksichtigen.

(3) Die durch das Land zu erstattenden Mittel sind erstmalig in der Begründung des Gesetzes oder der sonstigen landesrechtlichen Bestimmung, welche die Aufgaben übertragen, schätzungsweise zu benennen und im Gemeindefinanzierungsgesetz jährlich bereitzustellen und fortzuschreiben.

§ 4 Übernahme und Abgabe von Aufgaben

(1) Der Landkreis kann Einrichtungen und Aufgaben, die die Gemeinden freiwillig übernommen haben, von kreisangehörigen Gemeinden mit deren Zustimmung übernehmen. Stimmen die beteiligten Gemeinden einer Übernahme nicht zu, so kann die Übernahme erfolgen, wenn sie notwendig ist, um einem Bedürfnis der Kreiseinwohner in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise zu genügen. Die Bedingungen der Übernahme werden von den Beteiligten vereinbart. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so setzt das Ministerium des Innern die Bedingungen der Übernahme fest.

(2) Verfügt der Landkreis für die Erfüllung einer Aufgabe über ausreichende öffentliche Einrichtungen, kann der Kreistag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder mit Wirkung gegenüber den kreisangehörigen Gemeinden und Ämtern beschließen, daß diese Aufgabe für die durch die Einrichtung versorgten Teile des Landkreises zu seiner ausschließlichen Zuständigkeit gehört, wenn Gründe des öffentlichen Wohls das erfordern.

(3) Der Landkreis soll Aufgaben, die er wahrnimmt, den kreisangehörigen Gemeinden oder kommunalen Zusammenschlüssen

sen überlassen, wenn dies gesetzlich zulässig ist, die Aufgabe in einer dem öffentlichen Wohl entsprechenden Weise erfüllt werden kann und hierdurch die zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben des Landkreises im übrigen nicht gefährdet wird. Absatz 1 Satz 4 gilt sinngemäß.

§ 5

Satzungen

(1) Der Landkreis kann seine Angelegenheiten durch Satzung regeln, soweit die Gesetze nichts anderes bestimmen. Im Bereich der Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung kann er Satzungen nur erlassen, wenn dies in einem Gesetz vorgesehen ist. Satzungen bedürfen der Genehmigung der zuständigen Kommunalaufsichts- oder sonstigen Aufsichtsbehörde nur, wenn dies gesetzlich vorgeschrieben ist.

(2) In einer Satzung können vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote mit Bußgeld bedroht werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Landrat.

(3) Satzungen sind vom Vorsitzenden des Kreistages oder von einem seiner Vertreter und vom Landrat zu unterzeichnen und öffentlich bekanntzumachen. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde oder sonstigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung bestimmen, welche Verfahrens- und Formvorschriften bei der öffentlichen Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten sind, soweit nicht andere Gesetze hierüber besondere Regelungen enthalten.

(4) Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Landkreis unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Satzungen, die nach dem 17. Mai 1990, aber vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Kraft getreten sind. Die in Satz 1 genannte Frist beginnt insoweit mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(5) Eine Satzung tritt, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(6) Jeder hat das Recht, Satzungen einschließlich aller Anlagen und Pläne innerhalb der öffentlichen Sprechzeiten einzusehen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben zu lassen.

(7) Absatz 4 gilt entsprechend für Verordnungen.

§ 6

Hauptsatzung

(1) Jeder Landkreis muß eine Hauptsatzung erlassen. In ihr ist zu regeln, was nach den Vorschriften dieses Gesetzes der Hauptsatzung vorzubehalten ist. Auch andere für die innere Verfassung des Landkreises wesentliche Fragen können in der Hauptsatzung geregelt werden.

(2) Die Hauptsatzung und ihre Änderung werden mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages beschlossen. Die Hauptsatzung ist der Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Vereinigungen der Landkreise

(1) Zur Förderung der kommunalen Selbstverwaltung und Wahrnehmung ihrer Interessen haben die Landkreise das Recht, Vereinigungen zu bilden.

(2) Die Landesregierung hat die Verbindung zu diesen Vereinigungen zu wahren und bei der Vorbereitung von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die unmittelbar die Belange der Landkreise berühren, mit ihnen zusammenzuwirken.

(3) Die Ausschüsse des Landtages sollen bei der Beratung von Gesetzentwürfen die Vereinigungen der Landkreise hören.

Zweiter Abschnitt

Gebiet des Landkreises; Benennung und Hoheitszeichen

§ 8

Gebiet des Landkreises

Das Gebiet des Landkreises besteht aus der Gesamtheit der nach geltendem Recht zum Landkreis gehörenden Gemeinden und gemeindefreien Gebiete. Über Grenzstreitigkeiten entscheidet die Kommunalaufsichtsbehörde.

§ 9

Gebietsänderung

(1) Aus Gründen des öffentlichen Wohls können die Grenzen eines Landkreises durch Eingliederung oder Ausgliederung von Gemeinden geändert oder neu gebildet werden.

(2) Das Verfahren zur freiwilligen Änderung des Gebiets eines Landkreises wird durch Antrag einer unmittelbar beteiligten Gebietskörperschaft beim Ministerium des Innern eingeleitet. Vor der Änderung des Gebiets eines Landkreises sind die Vertretung der unmittelbar beteiligten Gemeinden zu hören. Die beteiligten Landkreise schließen eine Vereinbarung über die

Gebietsänderung ab (Gebietsänderungsvertrag). Der Gebietsänderungsvertrag ist mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages zu beschließen. § 10 Abs. 1 der Gemeindeordnung gilt sinngemäß. Die Gebietsänderung einschließlich des Gebietsänderungsvertrages bedarf der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Gebietsänderungsvertrag und seine Genehmigung sind in den betroffenen Landkreisen öffentlich bekanntzumachen.

(3) Gegen den Willen eines Landkreises können seine Grenzen nur durch Gesetz geändert werden. Das gleiche gilt für die Neubildung oder die Auflösung eines Landkreises.

(4) Der Gebietsänderungsvertrag begründet Rechte und Pflichten der Beteiligten und kann den Übergang, die Beschränkung oder die Aufhebung von dinglichen Rechten bewirken. Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, das Grundbuch, das Wasserbuch und andere öffentliche Bücher zu berichtigen. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann Unschädlichkeitszeugnisse ausstellen.

(5) Bei der Neubildung einer Gemeinde durch Vereinbarung mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, durch die das Gebiet von Landkreisen betroffen wird, bestimmen die Bürger durch Bürgerentscheid, zu welchem Landkreis die neugebildete Gemeinde gehört.

(6) Rechtshandlungen, die aus Anlaß der Änderung des Gebiets eines Landkreises erforderlich sind, sind frei von öffentlichen Abgaben, soweit diese auf Landesrecht beruhen.

§ 10

Name und Sitz

(1) Der Landkreis führt einen Namen. Der Kreistag kann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder den bisherigen Kreisnamen ändern. Die Änderung des Namens eines Landkreises bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

(2) Die Landkreise können auch sonstige Bezeichnungen, die auf die geschichtliche Vergangenheit, die Eigenart oder die Bedeutung des Landkreises hinweisen, führen. Auf Antrag des Landkreises kann das Ministerium des Innern derartige Bezeichnungen verleihen, ändern oder aufheben.

(3) Die Bestimmung des Kreissitzes erfolgt durch Gesetz.

§ 11

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

Der Landkreis führt Wappen, Flagge und Dienstsiegel. Die Einführung oder Änderung des Wappens und der Flagge bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung das Nähere hierzu bestimmen.

Dritter Abschnitt Einwohner und Bürger

§ 12

Begriffsbestimmung

(1) Einwohner des Landkreises ist, wer im Landkreis wohnt.

(2) Bürger des Landkreises ist, wer zu den Kreiswahlen wahlberechtigt ist.

§ 13

Einrichtungen des Landkreises und Lasten

(1) Die Einwohner eines Landkreises sind im Rahmen des geltenden Rechts berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen des Landkreises zu benutzen und verpflichtet, die Lasten zu tragen, die sich aus ihrer Zugehörigkeit zum Landkreis ergeben.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht im Landkreis wohnen, sind in gleicher Weise berechtigt, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen, die im Landkreis für Grundbesitzer und Gewerbetreibende bestehen, und verpflichtet, für ihren Grundbesitz und Gewerbebetrieb im Gebiet des Landkreises zu den Lasten des Landkreises beizutragen.

(3) Diese Vorschriften gelten entsprechend für juristische Personen und Personenvereinigungen.

§ 14

Anschluß- und Benutzungszwang

(1) Der Landkreis kann aus Gründen des öffentlichen Wohls durch Satzung für die Grundstücke seines Gebiets den Anschluß an überörtliche, der Gesundheit dienende Einrichtungen (Anschlußzwang) und die Benutzung dieser Einrichtungen (Benutzungszwang) vorschreiben. Der Landkreis ist verpflichtet, den Anschluß- und Benutzungszwang durchzusetzen, wenn es zur Einhaltung geltender Umweltschutzbestimmungen erforderlich ist. Andere gesetzliche Bestimmungen, die den Anschluß- und Benutzungszwang regeln, bleiben unberührt.

(2) Die Satzung kann Ausnahmen vom Anschluß- und Benutzungszwang zulassen. Dies gilt insbesondere, wenn auf Grundstücken Anlagen betrieben werden, die einen höheren Umweltstandard aufweisen als die vom Landkreis vorgesehene Einrichtung. Die Satzung kann den Zwang auch auf bestimmte Teile des Kreisgebiets und auf bestimmte Gruppen von Grundstücken beschränken.

(3) Satzungen entsprechend Absatz 1 sollen die wirtschaftliche und soziale Lage der Betroffenen berücksichtigen und angemessene Übergangsfristen enthalten.

§ 15

Unterrichtung der Einwohner

(1) Der Kreistag unterrichtet die Einwohner durch den Landrat

über die allgemein bedeutsamen Angelegenheiten des Landkreises und fördert die Mitwirkung der Einwohner an der Lösung der kommunalen Aufgaben.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben des Landkreises, die das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Wohl der Einwohner nachhaltig berühren, sind die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen zu unterrichten. Sofern dafür ein besonderes Bedürfnis besteht, soll den Einwohnern Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.

(3) Jeder Einwohner hat das Recht, Beschlußvorlagen der in öffentlichen Sitzungen zu behandelnden Tagesordnungspunkte einzusehen. Das Nähere kann die Hauptsatzung regeln.

§ 16

Einwohnerfragestunde; Beteiligung von Betroffenen und Sachverständigen

(1) Wichtige Angelegenheiten des Landkreises sollen mit den Einwohnern erörtert werden.

(2) Der Kreistag kann bei öffentlichen Sitzungen Einwohnern die Möglichkeit einräumen, Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Kreisangelegenheiten zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Auch Kindern und Jugendlichen ist das Rederecht zu gewähren.

(3) Der Kreistag kann beschließen, Einwohner, die vom Gegenstand der Beratung betroffen sind, und Sachverständige zu hören.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

Einwohnerantrag

(1) Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, können beantragen, daß der Kreistag über eine bestimmte Angelegenheit des Landkreises berät und entscheidet (Einwohnerantrag).

(2) Der Einwohnerantrag muß schriftlich eingereicht werden. Er muß ein bestimmtes Begehren und eine Begründung enthalten. Er muß bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten.

(3) Ein Einwohnerantrag muß von mindestens fünf vom Hundert der im Landkreis gemeldeten Einwohner, die das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

(4) Der Einwohnerantrag ist nur zulässig, wenn nicht in derselben Angelegenheit innerhalb der letzten zwölf Monate bereits ein zulässiger Antrag gestellt wurde.

(5) Jede Liste mit Unterzeichnungen muß den vollen Wortlaut des Einwohnerantrages enthalten. Eintragungen, welche die Person des Unterzeichners nach Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift nicht zweifelsfrei erkennen lassen, sind unzulässig.

(6) Die Voraussetzungen der Absätze 1 bis 5 müssen im Zeitpunkt des Eingangs des Einwohnerantrags beim Landkreis erfüllt sein.

(7) Über einen zulässigen Einwohnerantrag ist unverzüglich zu beraten und zu entscheiden, spätestens innerhalb von drei Monaten nach seinem Eingang. Den Vertretern des Einwohnerantrags soll Gelegenheit gegeben werden, den Antrag in der Sitzung des Kreistages zu erläutern.

§ 18

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Über eine Angelegenheit des Landkreises kann die Bürgerschaft einen Bürgerentscheid beantragen (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß schriftlich eingereicht werden. Richtet es sich gegen einen Beschluß des Kreistages oder des Kreisausschusses, muß es innerhalb von sechs Wochen nach der öffentlichen Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein. Das Bürgerbegehren muß die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag zur Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme im Rahmen des Haushalts des Landkreises enthalten. Es muß von mindestens zehn vom Hundert der Bürger unterzeichnet sein.

(2) Über die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag. Ist das Bürgerbegehren zulässig, ist die Angelegenheit den Bürgern des Landkreises zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid). Der Bürgerentscheid entfällt, wenn der Kreistag oder der Kreisausschuß die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

(3) Ein Bürgerentscheid findet nicht statt über

- a) Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung und Auftragsangelegenheiten;
- b) Fragen der inneren Organisation der Kreisverwaltung und des Kreistages;
- c) die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Kreistages, des Landrats und der Kreisbediensteten;
- d) die Haushaltssatzung einschließlich der Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe;
- e) Abgaben des Landkreises, die Tarife seiner Einrichtungen und Versorgungsbetriebe und die Kreisumlage;
- f) die Feststellung der Jahresrechnung des Landkreises und der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe;

- g) Satzungen, in denen ein Anschluß- oder Benutzungszwang geregelt werden soll;
- h) Entscheidungen in Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahren;
- i) Anträge, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen;
- j) Angelegenheiten, über die im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens oder eines förmlichen Verwaltungsverfahrens zu entscheiden ist;
- k) Angelegenheiten, für die der Kreistag keine gesetzliche Zuständigkeit hat.

(4) Bei einem Bürgerentscheid kann über die gestellte Frage nur mit Ja oder Nein abgestimmt werden. Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens fünfundzwanzig vom Hundert der Stimmberechtigten beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet. Ist die nach Satz 2 erforderliche Mehrheit nicht erreicht worden, hat der Kreistag die Angelegenheit zu entscheiden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(5) Ein Bürgerentscheid, bei dem die nach Absatz 4 Satz 2 erforderliche Mehrheit von Ja-Stimmen zustande gekommen ist, hat die Wirkung eines endgültigen Beschlusses des Kreistages. Er kann innerhalb von zwei Jahren nur durch einen neuen Bürgerentscheid, der aufgrund eines Bürgerbegehrens oder aufgrund eines Beschlusses des Kreistages zustande gekommen ist, geändert werden.

(6) Im übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen über Wahlschein und Briefwahl sinngemäß. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung das Nähere bestimmen.

§ 19

Petitionsrecht

Jeder hat das Recht, sich in Angelegenheiten des Landkreises mit Vorschlägen, Hinweisen und Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an den Kreistag oder den Landrat zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

§ 20

Hilfe in Verwaltungsangelegenheiten

(1) Der Landkreis ist in den Grenzen seiner Verwaltungskraft seinen Einwohnern bei der Einleitung von Verwaltungsverfahren und Bürgerbegehren behilflich, auch wenn für deren Durchführung eine andere Behörde zuständig ist. Zur Rechts-

beratung in fremden Angelegenheiten ist der Landkreis nicht berechtigt.

(2) Der Landkreis hat Vordrucke für Anträge, Anzeigen und Meldungen, die ihm von anderen Behörden überlassen werden, für seine Bürger und Einwohner bereitzuhalten.

§ 21

Gleichberechtigung von Frau und Mann

(1) Der Landkreis wirkt auf die Gleichstellung von Frau und Mann in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in dem Bereich der sozialen Sicherheit hin.

(2) Die Landkreise haben hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, die unmittelbar dem Landrat unterstellt sind.

(3) Den Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkung auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weichen ihre Auffassungen von der des Landrats ab, haben sie das Recht, sich an den Kreistag oder die zuständigen Ausschüsse des Kreistages zu wenden. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(4) Amts- und Funktionsbezeichnungen, die innerhalb des Landkreises verwendet werden, führen Frauen in weiblicher, Männer in männlicher Form.

§ 22

Förderung der Kultur

(1) Der Landkreis fördert das kulturelle Leben und die Vermittlung des kulturellen Erbes in seinem Gebiet und ermöglicht seinen Einwohnern die Teilnahme am kulturellen Leben sowie den Zugang zu den Kulturgütern.

(2) Die Landkreise im sorbischen Siedlungsgebiet fördern die sorbische Kultur, Sprache und wirksame politische Mitgestaltung der sorbischen Bürger. Öffentliche Gebäude und Einrichtungen, Straßen, Wege, Plätze und Brücken sind zweisprachig zu beschriften. Das Nähere regeln die Landkreise in ihren Hauptsatzungen.

§ 23

Ausländerbeirat, Beauftragte

(1) Im Landkreis kann ein Ausländerbeirat gebildet werden.

(2) Näheres regelt die Hauptsatzung. Sie soll insbesondere Bestimmungen über das Wahlverfahren enthalten und vorsehen, daß der Ausländerbeirat von den im Landkreis wohnenden Ausländern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt wird.

(3) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausländerbeirats gelten die §§ 26 bis 30 der Gemeindeordnung entsprechend.

(4) In der Hauptsatzung kann vorgesehen werden, daß für bestimmte Aufgabenbereiche, insbesondere für die soziale Integration von Behinderten und Ausländern, Beauftragte bestellt werden. § 21 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24

Ehrenamtliche Tätigkeit und Ehrenamt

(1) Der Bürger ist zur ehrenamtlichen Tätigkeit und zur Übernahme und Ausübung von Ehrenämtern für den Landkreis verpflichtet. Die Verpflichtung besteht nicht für die Übernahme der Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter, eines Ausschusses des Kreistages oder des Ausländerbeirats. Die §§ 26 Abs. 2 bis 30 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(2) Als wichtiger Grund im Sinne des § 26 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung gilt auch, wenn der Bürger Mitglied der Gemeindevertretung einer kreisangehörigen Gemeinde ist.

Zweites Kapitel

Innere Verfassung des Landkreises

Erster Abschnitt

Allgemeines

§ 25

Willensbildung im Landkreis

(1) Das Handeln des Landkreises wird ausschließlich durch den Willen der Bürger und die Gesetze bestimmt.

(2) Die Bürgerschaft wird, soweit sie nicht unmittelbar handelt, durch den Kreistag vertreten.

§ 26

Organe des Landkreises

Organe des Landkreises sind die Bürgerschaft des Landkreises, der Kreistag, der Kreisausschuß und der Landrat.

Zweiter Abschnitt

Kreistag

§ 27

Wahl des Kreistages

Die Kreistagsabgeordneten werden von den Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 28

Zusammensetzung des Kreistages

(1) Der Kreistag besteht aus den Kreistagsabgeordneten und dem Landrat als stimmberechtigtem Mitglied.

(2) Das Brandenburgische Kommunalwahlgesetz bestimmt die Anzahl der Kreistagsabgeordneten, die Wahlperiode und das Wahlverfahren.

§ 29

Zuständigkeiten des Kreistages

(1) Der Kreistag ist für alle Angelegenheiten des Landkreises zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist und kontrolliert die Durchführung seiner Entscheidungen.

(2) Dem Kreistag ist vorbehalten die Entscheidung über folgende Angelegenheiten, die er nicht auf andere Organe des Landkreises übertragen darf:

1. die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
2. die Hauptsatzung und die Geschäftsordnung des Kreistages,
3. die Bildung der Ausschüsse und die Feststellung über die Sitzverteilung und Ausschußbesetzung nach § 44 Abs. 5 und § 47 Abs. 4,
4. die Wahl des Landrats und der Beigeordneten,
5. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung und Entlassung, für die Bezüge und Vergütungen sowie die Versorgung für Beamte, Angestellte und Arbeiter des Kreises, soweit nicht ihre Rechtsverhältnisse durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind,
6. die Bestellung der Vertreter des Landkreises in wirtschaftlichen Unternehmen, Vereinen und sonstigen Einrichtungen,
7. die Bestellung des Leiters und der Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes,
8. die Bestellung eines Vertreters des Kreistages in Rechtsstreitigkeiten mit dem Landrat,
9. den Erlaß, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen einschließlich ihrer Anlagen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen,
10. die Einführung oder die Änderung des Wappens oder der Flagge des Landkreises,

11. die Änderung des Gebiets des Landkreises,
 12. die Erweiterung der Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes über die Pflichtaufgaben hinaus,
 13. die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht, sowie die Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden und Ämter,
 14. die Festsetzung allgemeiner privatrechtlicher Entgelte und öffentlich-rechtlicher Abgaben,
 15. die Haushaltssatzung, die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung, das Haushaltssicherungskonzept und die Festsetzung der Kreisumlage,
 16. das Investitionsprogramm und die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben,
 17. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluß von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen, sowie die Aufnahme von Krediten, soweit ein in der Hauptsatzung festgesetzter Betrag überschritten wird,
 18. den Abschluß, die Änderung und die Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes übersteigt nicht einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag,
 19. die Genehmigung von Verträgen des Landkreises oder seiner wirtschaftlichen Unternehmen mit Mitgliedern des Kreistages und seiner Ausschüsse oder mit Bediensteten des Landkreises, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 20. die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluß von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 21. die Stellungnahme zum Prüfergebnis der überörtlichen Prüfung sowie eine Stellungnahme zum Prüfbericht über die Jahresabschlußprüfung der Eigenbetriebe,
 22. die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung öffentlicher Einrichtungen,
 23. die Errichtung, Übernahme, Veräußerung, Erweiterung, Einschränkung, Auflösung und Beteiligung von Eigenbetrieben,
 24. die Beteiligung der Gemeinde an privatrechtlichen Unternehmen und sonstigen Einrichtungen einschließlich der Änderung der Geschäftsanteile und des Geschäftszweckes, die Gründung, Auflösung und Veräußerung solcher Unternehmen und Einrichtungen sowie die Mitgliedschaft in Vereinen,
 25. Art und Umfang der Beteiligung der Unternehmen, an denen der Landkreis mehr als ein Viertel der Geschäftsanteile hält, an weiteren Unternehmen,
 26. die Umwandlung der Rechtsform von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von privatrechtlichen Unternehmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, soweit der Einfluß des Landkreises geltend gemacht werden kann,
 27. die Errichtung, die Umwandlung des Zwecks sowie die Aufhebung einer Stiftung und den Verbleib des Stiftungsvermögens,
 28. die Mitgliedschaft in Zweckverbänden und sonstigen Verbänden und Vereinigungen, den Abschluß von Kooperationspartnerschaften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen.
- (3) Der Kreistag beschließt auch über Angelegenheiten, für die der Kreisausschuß oder der Landrat nach § 52 Abs. 1 Buchstabe e zuständig ist, wenn er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten hat. In der Hauptsatzung kann sich der Kreistag die Beschlußfassung auch für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten nach § 52 Abs. 1 Buchstabe e vorbehalten, für die ansonsten der Kreisausschuß oder der Landrat zuständig ist. Dies gilt nicht für Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und für Auftragsangelegenheiten.
- (4) Der Kreistag beschließt über Angelegenheiten, die ihm vom Kreisausschuß zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 30

Kontrolle der Verwaltung

- (1) Der Kreistag ist vom Landrat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Landkreises zu unterrichten.
- (2) Der Landrat und die Beigeordneten sind verpflichtet, jedem Kreistagsabgeordneten auf Verlangen Auskunft zu erteilen oder zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen.
- (3) Jedem Kreistagsabgeordneten ist vom Landrat Einsicht in Akten zu gewähren, soweit die Akten im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Kontrolle von Beschlüssen des Kreistages oder von Ausschüssen stehen. Unabhängig von Satz 1 ist auf Antrag eines Fünftels der Mitglieder des Kreistages oder einer Fraktion einem von den Antragstellern zu benennenden Mitglied des Kreistages Einsicht in Akten zu gewähren. Die Einsicht in Akten darf nur verweigert werden, wenn der Akteneinsicht schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter oder ein dringendes öffentliches Interesse entgegenstehen. Die Verweigerung der Akteneinsicht ist schriftlich zu begründen. Einem Kreistagsabgeordneten, bei dem ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung vorliegt, darf die Akteneinsicht nicht gewährt werden.

§ 31

Rechte der Kreistagsabgeordneten

(1) Die Kreistagsabgeordneten üben ihr Amt nach dem Gesetz und nach ihrer freien, dem Gemeinwohl verpflichteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Die Kreistagsabgeordneten sowie die sachkundigen Einwohner nach § 44 Abs. 7 dürfen an der Übernahme und der Ausübung ihrer Tätigkeit nicht gehindert oder in ihrem Dienst- oder ihrem Arbeitsverhältnis benachteiligt werden. Stehen sie in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, ist es unzulässig, sie aufgrund ihrer Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter oder sachkundiger Einwohner zu entlassen oder zu kündigen. Den Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohnern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, ist die für ihre Tätigkeit erforderliche freie Zeit zu gewähren.

(3) Jeder Kreistagsabgeordnete hat das Recht, Vorschläge einzubringen, Anträge zu stellen und zu begründen. Er hat das Recht, auch an nichtöffentlichen Sitzungen der Ausschüsse, in denen er nicht vertreten ist, ohne Stimmrecht teilzunehmen. In diesem Falle steht ihm ein Sitzungsgeld nicht zu. Satz 2 gilt nicht, wenn bei ihm ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung vorliegt. Das Nähere regelt die Hauptsatzung.

(4) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner nach § 44 Abs. 7 haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls. Sie können eine Aufwandsentschädigung erhalten. Das Nähere regelt eine Entschädigungssatzung. Der Minister des Innern kann durch Rechtsverordnung Regelungen über die Anspruchsvoraussetzungen des Verdienstausfalls und der Aufwandsentschädigungen sowie deren Höchstsätze treffen.

(5) Der Vorsitzende des Kreistages und seine Vertreter sowie die Vorsitzenden von Fraktionen können neben den nach Absatz 4 zulässigen Entschädigungen eine zusätzliche Aufwandsentschädigung erhalten. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 32

Pflichten der Kreistagsabgeordneten

(1) Die Kreistagsabgeordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft im Kreistag erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen. Näheres regelt die Hauptsatzung.

(2) Für die Tätigkeit als Kreistagsabgeordneter oder als Mitglied eines Ausschusses gelten die Vorschriften der §§ 27 bis 29 der Gemeindeordnung mit folgenden Maßgaben entsprechend:

a) die Pflicht zur Verschwiegenheit kann ihnen gegenüber nur vom Kreistag oder Ausschuß angeordnet werden;

b) die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, erteilt bei Kreistagsabgeordneten der Kreistag und bei sachkundigen Bürgern gemäß § 44 Abs. 7 der Ausschuß;

c) die Offenbarungspflicht über Ausschließungsgründe besteht bei Kreistagsabgeordneten gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages und bei Ausschußmitgliedern gegenüber dem Ausschußvorsitzenden vor Eintritt in die Verhandlung;

d) über Ausschließungsgründe entscheidet bei Kreistagsabgeordneten der Kreistag, bei Ausschußmitgliedern der Ausschuß;

e) ein Verstoß gegen die Offenbarungspflicht wird vom Kreistag oder vom Ausschuß durch Beschluß festgestellt;

f) die Entscheidung darüber, ob Kreistagsabgeordnete oder sachkundige Einwohner Ansprüche und Interessen gegenüber dem Landkreis vertreten dürfen, trifft der Kreistag, bei sachkundigen Einwohnern der zuständige Ausschuß.

(3) Die Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner haben dem Vorsitzenden des Kreistages ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mitzuteilen, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Angaben können zu Zwecken, die im Zusammenhang mit den Aufgaben der Kreistagsabgeordneten und sachkundigen Einwohner stehen, gespeichert und genutzt werden. Der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten können allgemein bekanntgemacht werden. Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung. Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Abgeordneten zu löschen.

§ 33

Haftung der Kreistagsabgeordneten

Erleidet der Landkreis infolge eines Beschlusses der Kreistagsabgeordneten einen Schaden, so haften die Kreistagsabgeordneten, wenn sie vorsätzlich

a) ihre Pflicht verletzt haben,

b) gegen ein Mitwirkungsverbot nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung verstoßen haben oder

c) der Bewilligung von Ausgaben zugestimmt haben, für die das Gesetz oder die Haushaltssatzung eine Ermächtigung nicht vorsieht, wenn nicht gleichzeitig die erforderlichen Deckungsmittel bereitgestellt werden.

§ 34

Fraktionen

(1) Fraktionen sind Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern. Eine Fraktion muß aus mindestens zwei Personen bestehen.

(2) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung im Kreistag mit. Sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen. Ihre innere Ordnung muß demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) Nähere Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen, ihre Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

§ 35

Vorsitz im Kreistag

Der Kreistag wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seine Vertreter.

§ 36

Einberufung des Kreistages

(1) Der Kreistag tritt spätestens am dreißigsten Tag nach seiner Wahl zusammen. Die Einberufung zur ersten Sitzung erfolgt durch den Landrat, ansonsten durch den Vorsitzenden. Im übrigen ist der Kreistag einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Die Mindestfrist ist in der Hauptsatzung zu regeln und darf drei Monate nicht überschreiten.

(2) Der Kreistag ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Fünftel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsabgeordneten oder der Landrat verlangt.

(3) Kommt der Vorsitzende des Kreistages seiner Pflicht zur Einberufung nicht nach, erfolgt die Einberufung durch die Kommunalaufsichtsbehörde.

(4) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Kreistages sind entsprechend den Festlegungen der Hauptsatzung öffentlich bekanntzumachen.

(5) Eine Verletzung von Form und Frist der Einberufung gilt gegenüber einem Kreistagsmitglied als geheilt, wenn dieses zu der Sitzung erscheint.

§ 37

Tagesordnung des Kreistages

(1) Der Kreistagsvorsitzende setzt im Benehmen mit dem Landrat die Tagesordnung fest. In die Tagesordnung sind die Vorschläge aufzunehmen, die innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von mindestens zehn vom Hundert der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden. Die Tagesordnung ist der Landrat zu den Sitzungen beizufügen.

(2) Auf Verlangen des Landrats ist ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluß erweitert werden, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, die keinen Aufschub duldet. Ein Verstoß gegen die Öffentlichkeit der Sitzung liegt dann nicht vor. Tagesordnungspunkte, die nach Absatz 1 Satz 2 in die Tagesordnung aufgenommen wurden, dürfen nur mit Zustimmung der Vorschlagenden abgesetzt werden.

§ 38

Öffentlichkeit der Sitzungen

Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner den Ausschluß der Öffentlichkeit erfordern. In der Hauptsatzung kann die Öffentlichkeit für bestimmte Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen werden. Jeder Kreistagsabgeordnete oder der Landrat kann im Einzelfall einen Antrag auf Nichtöffentlichkeit der Sitzung stellen. Der Antrag ist in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten und zu entscheiden. Der Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Kreistagsmitglieder zustimmt.

§ 39

Sitzungsleitung

(1) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Sitzung, leitet die Verhandlung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

(2) Der Vorsitzende kann ein Kreistagsmitglied zur Ordnung rufen, wenn sein Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört. Nach dreimaligem Ordnungsruf kann das Kreistagsmitglied des Raumes verwiesen werden. Näheres ist in der Geschäftsordnung zu regeln.

§ 40

Beschlußfähigkeit

(1) Der Kreistag ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch den Vorsitzenden festzustellen. Danach gilt der Kreistag als beschlußfähig, solange die Beschlußfähigkeit nicht auf Antrag eines Kreistagsmitgliedes durch den Vorsitzenden festgestellt wird. Der Vorsitzende hat die Beschlußfähigkeit auch ohne Antrag festzustellen, wenn weniger als ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder anwesend sind.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlußfähigkeit zurückgestellt worden und wird der Kreistag zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. In der Ladung zu dieser Sitzung muß auf diese Vorschrift ausdrücklich hingewiesen werden.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Kreistagsmitglieder ein Ausschließungsgrund nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung, so ist der Kreistag ohne Rücksicht auf die Zahl der mitwirkenden Kreistagsmitglieder beschlußfähig. Die Beschlüsse bedürfen in diesem Fall der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Kommunalaufsichtsbehörde kann die Genehmigung aus Gründen des öffentlichen Wohls versagen.

§ 41

Abstimmungen

(1) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Angelegenheiten des Verfahrens die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefaßt. Schreibt das Gesetz die Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder vor, sind nichtbesetzte Mandate bei der Feststellung der Mehrheit nicht zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Es wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Zahl von Kreistagsmitgliedern ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag mindestens eines Fünftels der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion ist geheim abzustimmen. Zum selben Tagesordnungspunkt hat ein Antrag auf geheime Abstimmung Vorrang gegenüber einem Antrag auf namentliche Abstimmung. Die Geschäftsordnung kann nähere Regelungen treffen.

§ 42

Wahlen

(1) Gewählt wird geheim. Abweichungen können vor der jeweiligen Wahl einstimmig beschlossen werden.

(2) Gewählt ist, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, die vorgeschlagene Person, für die mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages gestimmt hat. Erreicht niemand mehr als die Hälfte der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder, findet zwischen den Personen mit den beiden höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in der Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) Wer durch Wahl des Kreistages berufen wird, kann durch Beschluß der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder abberufen werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 43

Niederschrift

(1) Über jede Sitzung des Kreistages ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muß mindestens

1. die Zeit und den Ort der Sitzung,

2. die Namen der Teilnehmer,

3. die Tagesordnung,

4. den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie

5. die Ergebnisse der Abstimmung

enthalten.

(2) Jedes Kreistagsmitglied kann verlangen, daß in der Niederschrift festgehalten wird, wie es gestimmt hat. Dies gilt nicht bei geheimer Stimmabgabe. Tonbandaufzeichnungen sind nur zulässig, wenn alle Kreistagsmitglieder zustimmen. Sie dürfen nur zur Erleichterung der Niederschrift verwendet werden. Sie sind nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen. Die Sätze 4 und 5 gelten nicht für Aufnahmen der Presse.

(3) Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden des Kreistages und einem weiteren Kreistagsmitglied unterzeichnet werden. Sie soll spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.

(4) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet der Kreistag.

(5) Die Beschlüsse des Kreistages oder deren wesentlicher Inhalt sind in ortsüblicher Weise der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, soweit nicht im Einzelfall aus Gründen des öffentlichen Wohls oder zur Wahrung von Rechten Dritter etwas anderes beschlossen wird.

§ 44

Ausschüsse

(1) Der Kreistag kann zur Vorbereitung der Beschlüsse und zur Kontrolle der Verwaltung aus seiner Mitte ständige und zeitweilige Ausschüsse bilden. Die Ausschüsse können dem Kreistag Empfehlungen geben.

(2) Die Ausschüsse werden in der Weise gebildet, daß die vom Kreistag festgelegte Zahl der Sitze auf die Vorschläge der Fraktionen des Kreistages entsprechend dem Verhältnis der Mitgliederzahl der einzelnen Fraktionen zur Mitgliederzahl aller Fraktionen verteilt werden. Dabei erhält jede Fraktion zunächst so viele Sitze wie sich für sie ganze Zahlen ergeben, wenn die Zahl der zu vergebenden Sitze des jeweiligen Ausschusses mit der Zahl der Mitglieder der Fraktion vervielfacht und durch die Zahl der Mitglieder aller Fraktionen geteilt wird. Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 1 ergeben, auf die Fraktionen zu verteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los, das der Vorsitzende zu ziehen hat.

(3) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Absatz 2 eine Fraktion, der mehr als die Hälfte aller Kreistagsmitglieder angehört, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so sind die nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden

Sitze abweichend von Absatz 2 Satz 2 und 3 zu verteilen. In diesem Fall wird zunächst der in Satz 1 genannten Fraktion ein weiterer Sitz zugeteilt; für die danach noch zu vergebende Sitze ist wieder Absatz 2 Satz 2 und 3 anzuwenden. Fraktionen, die eine Zählgemeinschaft bilden, sind bei dem Verfahren nach den Sätzen 1 und 2 wie eine einheitliche Fraktion zu behandeln.

(4) Fraktionen, auf die bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 2 und 3 in einem Ausschuß kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme in den Ausschuß zu entsenden.

(5) Die sich nach den Absätzen 3 bis 4 ergebende Sitzverteilung und die Ausschußbesetzung stellt der Kreistag durch Beschluß fest.

(6) Hat der Kreistag in anderen Fällen Vertreter für Organe von wirtschaftlichen Unternehmen, Zweckverbänden, Kommunalverbänden, Vereinen, Delegationen oder Kommissionen zu bestellen oder vorzuschlagen, so sind die Absätze 2, 3 und 5 entsprechend anzuwenden.

(7) Der Kreistag kann neben Kreistagsmitgliedern Einwohner, jedoch nicht Bedienstete des Landkreises (sachkundige Einwohner) zu Mitgliedern seiner Ausschüsse berufen. Sachkundige Einwohner haben kein Stimmrecht.

(8) Bei der Besetzung der Ausschußvorsitze sollen die Fraktionen entsprechend ihren Sitzanteilen im Kreistag berücksichtigt werden.

(9) Ausschüsse können jederzeit vom Kreistag aufgelöst und neu gebildet werden. Ein Ausschuß muß neu gebildet werden, wenn seine Zusammensetzung nicht mehr den Verhältnissen der Stärke der Fraktionen des Kreistages entspricht und ein Antrag auf Neubildung gestellt wird. Für die Besetzung der in Absatz 6 genannten Stellen gilt das entsprechend.

(10) Der Kreistag kann einstimmig ein von den Regelungen der Absätze 2 bis 4 und 6 abweichendes Verfahren beschließen.

§ 45

Verfahren in den Ausschüssen

(1) Die Ausschüsse werden vom Ausschußvorsitzenden im Benehmen mit dem Landrat einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert.

(2) Die Öffentlichkeit soll über die Ausschußsitzungen in geeigneter Weise unterrichtet werden; § 36 Abs. 4 findet insoweit keine Anwendung.

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Die Hauptsatzung bestimmt, ob und unter welchen Voraussetzungen Ausschußsitzungen nichtöffentlich sind.

(4) Im übrigen gelten für das Verfahren in den Ausschüssen die Bestimmungen über das Verfahren im Kreistag mit Ausnahme des § 43 Abs. 5 entsprechend.

§ 46

Auflösung des Kreistages

Das Ministerium des Innern kann einen Kreistag auflösen, wenn über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten weniger als die Hälfte der Mitglieder des Kreistages zu Sitzungen erschienen sind, eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben des Landkreises nicht gesichert ist und die Befugnisse der Kommunalaufsicht nach § 67 Abs. 2 in Verbindung mit den §§ 124 bis 128 der Gemeindeordnung nicht ausreichen. Innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe der Auflösung ist eine Neuwahl durchzuführen.

Dritter Abschnitt

Kreisausschuß

§ 47

Zusammensetzung des Kreisausschusses

(1) Der Kreistag hat einen Kreisausschuß zu bilden.

(2) Der Kreisausschuß besteht aus mindestens neun und höchstens siebzehn Kreistagsabgeordneten sowie dem Landrat. Die Anzahl der Mitglieder ist in der Hauptsatzung zu bestimmen.

(3) Die Beigeordneten können an den Sitzungen des Kreisausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) In seiner ersten Sitzung bestimmt der Kreistag aus seiner Mitte die Mitglieder des Kreisausschusses für die Dauer der Wahlperiode. § 44 Abs. 2 bis 5, Abs. 9 Satz 2 und Abs. 10 ist anzuwenden.

(5) Für jedes Mitglied des Kreisausschusses ist ein Vertreter zu bestimmen. Die Fraktionen können bestimmen, daß sich Vertreter untereinander vertreten. Ist eine Fraktion nur durch ein Mitglied im Kreisausschuß vertreten, so kann von ihr ein zweiter Vertreter bestimmt werden.

(6) Die Mitglieder des Kreisausschusses dürfen untereinander nicht bis zum zweiten Grade verwandt oder im ersten Grade verschwägert oder durch Ehe oder eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft verbunden sein. Werden Kreistagsabgeordnete, die in einem solchen Verhältnis zum Landrat, zu einem Beigeordneten oder zueinander stehen, zu Mitgliedern des Kreisausschusses bestimmt oder entsteht ein solches Verhältnis nachträglich, so beruft der Kreistag einen der Beteiligten ab. Für diesen ist eine Ersatzperson zu bestimmen. Ist einer der Beteiligten hauptamtlich, der andere ehrenamtlich tätig, so scheidet letzterer aus.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Kreisausschuß

seine Tätigkeit bis zur ersten Sitzung des neugebildeten Kreis-
ausschusses fort. Das gleiche gilt bei Auflösung des Kreista-
ges.

§ 48

Zuständigkeit

(1) Der Kreis Ausschuß hat die Arbeiten aller Ausschüsse auf-
einander abzustimmen. Im Rahmen der von dem Kreistag
festgelegten allgemeinen Richtlinien entscheidet er über die
Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung.
Der Kreis Ausschuß soll die Beschlüsse des Kreistages vorbe-
reiten.

(2) Der Kreis Ausschuß beschließt über diejenigen Angelegen-
heiten, die nicht der Beschlußfassung des Kreistages bedürfen
und die nicht nach § 52 dem Landrat obliegen. Er beschließt
ferner über Angelegenheiten nach § 52 Abs. 1 Buchstabe e,
wenn er sich im Einzelfall die Beschlußfassung vorbehalten
hat. Er kann auch über Angelegenheiten nach § 52 Abs. 1
Buchstabe e beschließen, wenn sie ihm vom Landrat zur Be-
schlußfassung vorgelegt werden. Dies gilt nicht für Pflicht-
aufgaben zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um
Angelegenheiten der Gefahrenabwehr handelt, und Auftragsan-
gelegenheiten.

(3) Der Kreis Ausschuß kann seine Zuständigkeit in Einzelfällen
oder für Gruppen von Angelegenheiten auf den Landrat über-
tragen. Er kann in Einzelfällen Angelegenheiten dem Kreistag
zur Entscheidung vorlegen.

§ 49

Sitzungen

Für das Verfahren des Kreis Ausschusses sind die für das Ver-
fahren des Kreistages oder für Ausschüsse geltenden Vor-
schriften sinngemäß anzuwenden, soweit nicht die Hauptsat-
zung oder die Geschäftsordnung des Kreistages abweichende
Regelungen vorsieht.

Vierter Abschnitt Der Landrat

§ 50

Stellung des Landrats

Der Landrat ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und Leiter
der Kreisverwaltung. Er ist rechtlicher Vertreter und Repräsen-
tant des Landkreises.

§ 51

Wahl und Abberufung des Landrats

(1) Der Landrat wird für die Dauer von acht Jahren durch den
Kreistag gewählt. Seine Stelle ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Bei der Wiederwahl des Landrats kann der Kreistag durch
Beschluß von der Ausschreibung der Stelle absehen. Der Be-
schluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglie-
der. Der Kreistag darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden
der Stelle den Landrat wählen oder wiederwählen.

(3) Der Kreistag kann den Landrat abberufen. Der Antrag auf
Abberufung kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl
der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des
Antrags und der Sitzung des Kreistages muß eine Frist von
mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne
Aussprache abzustimmen. Der Beschluß über die Abberufung
bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl
der Mitglieder.

§ 52

Zuständigkeit

(1) Der Landrat hat

- a) die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses
vorbereiten. § 48 Abs. 1 Satz 3 bleibt unberührt;
- b) die Beschlüsse des Kreistages und des Kreis Ausschusses
auszuführen und die ihm vom Kreis Ausschuß übertragenen
Aufgaben (§ 48 Abs. 3) zu erfüllen;
- c) die Entscheidungen auf dem Gebiet der Pflichtaufgaben
zur Erfüllung nach Weisung, soweit es sich um Angele-
genheiten der Gefahrenabwehr handelt, und der Auftrags-
angelegenheiten zu treffen, es sei denn, der Kreistag ist
aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften zuständig;
- d) Weisungen der Kommunalaufsichtsbehörde auszuführen,
soweit dabei im Einzelfall kein Ermessensspielraum gege-
ben ist;
- e) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. § 29
Abs. 3 und § 48 Abs. 2 Satz 2 bleiben unberührt.

(2) Der Landrat hat den Kreistag und den Kreis Ausschuß über
alle wichtigen Angelegenheiten rechtzeitig zu unterrichten.
Dies gilt auch für die Maßnahmen im Bereich der Pflichtauf-
gaben zur Erfüllung nach Weisung und der Auftragsangelegen-
heiten.

§ 53

Teilnahme an Sitzungen

(1) Die Beigeordneten nehmen an der Sitzung des Kreistages
und des Kreis Ausschusses teil.

(2) Der Landrat und die Beigeordneten sind auf Verlangen
eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsberei-
ches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen.

§ 54

Beanstandung

(1) Der Landrat hat Beschlüsse des Kreistages zu beanstanden, wenn er der Auffassung ist, daß sie rechtswidrig sind. Die Beanstandung muß unverzüglich, spätestens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Beschlußfassung gegenüber den Kreistagsabgeordneten ausgesprochen werden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter schriftlicher Angabe der Beanstandungsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der Sitzung stattzufinden, auf der der beanstandete Beschluß zustande gekommen ist. Ist nach der Auffassung des Landrats auch der neue Beschluß rechtswidrig, muß er ihn erneut beanstanden und unverzüglich die Entscheidung der Kommunalaufsichtsbehörde herbeiführen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beschlüsse des Kreisausschusses. In diesen Fällen hat der Kreistag über die Beanstandung zu entscheiden.

(3) Unterläßt der Landrat die Beanstandung vorsätzlich oder grob fahrlässig, so hat er dem Landkreis den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Der Ersatzanspruch kann von der Kommunalaufsichtsbehörde namens des Landkreises geltend gemacht werden.

§ 55

Vertretung im Amt

(1) Die Beigeordneten vertreten den Landrat ständig in ihrem Geschäftskreis. Der Erste Beigeordnete ist der allgemeine Stellvertreter des Landrats bei dessen Verhinderung. Die weitere Reihenfolge der allgemeinen Stellvertretung bestimmt die Hauptsatzung.

(2) Ist ein Beigeordneter nicht vorhanden, so bestellt der Kreistag den allgemeinen Vertreter des Landrats.

§ 56

Abgabe von Erklärungen

(1) Der Landrat vertritt den Landkreis in Rechts- und Verwaltungsgeschäften.

(2) Erklärungen, durch welche der Landkreis verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Landrat und vom Vorsitzenden des Kreistages oder einem seiner Vertreter zu unterzeichnen.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

(4) Geschäfte, die ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abschließt, bedürfen nicht der Form des Absatzes 2, wenn die Vollmacht in der Form dieses Absatzes erteilt worden ist.

(5) Erklärungen, die nicht den Formvorschriften dieses Gesetzes entsprechen, binden den Landkreis nicht.

§ 57

Eilentscheidung

(1) In dringenden Angelegenheiten des Kreistages oder des Kreisausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Kreistages oder des Kreisausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Landrat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Kreistages zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für den Landkreis. Die Entscheidung ist dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Das zuständige Organ kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind.

(2) Lagen die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vor, haben die Beteiligten den Schaden zu ersetzen, der dem Landkreis durch deren vorsätzliches Verhalten entstanden ist; der Landrat haftet auch für grobe Fahrlässigkeit.

Fünfter Abschnitt**Beigeordnete und andere Kreisbedienstete**

§ 58

Beigeordnete

(1) Der Landkreis kann Beigeordnete bestellen. Die Beigeordneten sind in das Beamtenverhältnis auf Zeit zu berufen.

(2) In Landkreisen mit bis zu hundertfünfzigtausend Einwohnern können zwei Beigeordnete, in Landkreisen mit mehr als hundertfünfzigtausend Einwohnern können drei Beigeordnete berufen werden.

(3) Die Beigeordneten müssen die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Einer der Beigeordneten soll die Befähigung zum höheren Verwaltungs- oder Justizdienst oder zum Richteramt haben, sofern nicht der Landrat diese Voraussetzungen erfüllt.

§ 59

Wahl und Abberufung der Beigeordneten

(1) Die Beigeordneten werden auf Vorschlag des Landrats vom Kreistag für eine Amtszeit von acht Jahren gewählt. Sie sind hauptamtliche Beamten auf Zeit und nehmen die Leitung eines Dezernates oder eines Amtes wahr. Erhält ein vorgeschlagener Bewerber nicht die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem die Mehrheit der Stimmen ausreicht.

(2) Die Stellen der Beigeordneten sind öffentlich auszuschreiben. Bei der Wiederwahl eines Beigeordneten kann der Kreistag durch Beschluß von der Ausschreibung der Stelle absehen. Der Beschluß bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Der Kreistag darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle den Beigeordneten wählen oder wiederwählen.

(3) Der Kreistag kann einen Beigeordneten abberufen. Der Antrag auf Abberufung kann von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Kreistages oder vom Landrat gestellt werden. Auch der Landrat kann einen Antrag auf Abberufung eines Beigeordneten stellen.

§ 60

Hinderungsgründe

Beigeordnete dürfen weder miteinander noch mit dem Landrat in einem die Befangenheit begründenden Verhältnis nach § 32 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 der Gemeindeordnung stehen. Entsteht ein solches Verhältnis zwischen dem Landrat und einem Beigeordneten, ist der Beigeordnete abzurufen. Im übrigen entscheidet der Kreistag, wer abzurufen ist.

§ 61

Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht

(1) Der Landrat leitet und verteilt die Geschäfte. Auf Vorschlag des Landrats beschließt der Kreistag einen Geschäftsverteilungsplan.

(2) Oberste Dienstbehörde der Kreisbeamten ist der Kreistag. Dieser ist Dienstvorgesetzter und höherer Dienstvorgesetzter des Landrats. Für die übrigen Kreisbeamten ist höherer Dienstvorgesetzter der Kreisausschuß; Dienstvorgesetzter ist der Landrat.

(3) In den Fällen, in denen beamtenrechtliche Vorschriften die oberste Dienstbehörde ermächtigen, die ihr obliegenden Aufgaben auf andere Behörden zu übertragen, ist der Kreisausschuß zuständig, der einzelne Befugnisse auf den Landrat übertragen kann.

§ 62

Kreisbedienstete

(1) Die Rechtsverhältnisse der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landkreises bestimmen sich nach den für Beamte, Angestellte und Arbeiter im Landesdienst geltenden Rechtsvorschriften, soweit nicht durch besondere Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Die Eingruppierung und Vergütung der Angestellten und Arbeiter muß derjenigen der vergleichbaren Angestellten und Arbeiter des Landes entsprechen; das Ministerium des Innern kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Beamten, Angestellten und Arbeiter des Landkreises müssen die erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen

und die Ablegung der Prüfungen nachweisen, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder tarifrechtlichen Regelungen erforderlich sind. Der Kreistag entscheidet auf Vorschlag des Landrats über die Ernennung, die Anstellung und Entlassung von Beamten sowie die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Angestellten und Arbeitern; das gleiche gilt für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit bei einem Angestellten oder Arbeiter sowie für die Festsetzung der Vergütung oder des Lohnes, sofern nicht ein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Folgt der Kreistag nicht dem Vorschlag des Landrats, entscheidet er mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der Anwesenden allein. Der Landrat ist zuständig, soweit der Kreistag ihm die Entscheidung in der Hauptsatzung überträgt. Die Entscheidungen müssen sich im Rahmen des Stellenplans halten.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte bedürfen der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Kreistages oder einen seiner Vertreter und den Landrat. Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern bedürfen der Unterschrift durch den Vorsitzenden des Kreistages oder einen seiner Vertreter und den Landrat. Die Hauptsatzung kann eine andere Regelung treffen.

(4) Die Urkunde für den Landrat bedarf der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Kreistages und einen weiteren Kreistagsabgeordneten.

Drittes Kapitel Kreiswirtschaft

§ 63

Anwendung von Vorschriften der Gemeindeordnung

(1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Rechnungsprüfung des Landkreises gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen ist, die Vorschriften des Dritten Kapitels der Gemeindeordnung und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften entsprechend.

(2) Die überörtliche Prüfung des Landkreises und seiner Sondervermögen ist Aufgabe des Landesrechnungshofs.

§ 64

Haushaltssatzung

Der Entwurf der Haushaltssatzung soll mit den amtsfreien Gemeinden und Ämtern frühzeitig erörtert werden. Er ist mit seinen Anlagen nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Gegen den Entwurf können kreisangehörige Gemeinden oder deren Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen erheben. In der öffentlichen Bekanntgabe der Auslegung ist auf die Frist hinzuweisen.

Außerdem ist die Stelle anzugeben, bei der die Einwendungen zu erheben sind. Über die Einwendungen beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.

§ 65

Kreisumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen eines Landkreises den für die Aufgabenerfüllung notwendigen Finanzbedarf nicht decken, ist eine Umlage nach den hierfür geltenden Vorschriften von den kreisangehörigen Gemeinden zu erheben (Kreisumlage).

(2) Die Kreisumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen.

(3) Handelt es sich um Einrichtungen oder Leistungen des Landkreises, die ausschließlich in besonders großem oder in besonders geringem Maße einzelnen Teilen des Landkreises zustatten kommen, so kann der Kreistag eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung dieser Landkreisteile beschließen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Landkreis kann den infolge der Mitgliedschaft in einem Verkehrsverbund oder in einer Verkehrsgemeinschaft vom ihm aufzubringenden Umlagebetrag in entsprechender Anwendung des Absatzes 3 auf die kreisangehörigen Gemeinden umlegen.

§ 66

Rechnungsprüfungsamt

(1) Die Landkreise haben Rechnungsprüfungsämter einzurichten.

(2) Die Rechnungsprüfungsämter haben, abgesehen von den Aufgaben im Prüfungswesen der Landkreise,

1. gemäß § 114 Abs. 3 der Gemeindeordnung für die Gemeinden und Ämter, die ein eigenes Rechnungsprüfungsamt nicht eingerichtet haben, die Rechnungen zu prüfen und zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung laufend die Kassenvorgänge und Belege zu überprüfen,
2. gemäß § 116 Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung das Haushalts-, Kassen und Rechnungswesen der kreisangehörigen Gemeinden und Ämter im Auftrag des Landesrechnungshofs überörtlich zu prüfen.

Viertes Kapitel

Aufsicht und staatliche Verwaltung im Landkreis

§ 67

Aufsicht

(1) Das Ministerium des Innern ist Kommunalaufsichtsbehörde der Landkreise.

(2) Für die Aufsicht über die Landkreise gelten die Bestimmungen des Vierten Kapitels der Gemeindeordnung entsprechend.

§ 68

Träger der Staatlichen Verwaltung

Die Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde werden vom Landrat wahrgenommen.

§ 69

Der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde

(1) Der Landrat führt die Kommunalaufsicht, die Sonderaufsicht und die Fachaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden und Ämter sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen.

(2) Ist in einer nach Absatz 1 zu treffenden Entscheidung der Landkreis beteiligt, so entscheidet die oberste Kommunal-, Sonder- oder Fachaufsichtsbehörde. Diese entscheidet auch darüber, ob ein solcher Fall vorliegt.

(3) Der Landrat hat darauf hinzuwirken, daß die im Landkreis tätigen Landesbehörden in einer dem Gemeinwohl dienlichen Weise zusammenarbeiten.

§ 70

Verantwortung des Landrats

(1) Der Landrat hat bei der Wahrnehmung der Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde die Entscheidungen der Landesregierung zu beachten. Er hat über alle Vorgänge zu berichten, die für die Landesregierung von Bedeutung sind. Zu diesem Zweck kann er sich bei den anderen Landesbehörden in geeigneter Weise unterrichten; diese sind, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, zur Auskunft verpflichtet.

(2) Der Landrat untersteht der Dienstaufsicht des Ministeriums des Innern, soweit Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde betroffen sind. Der Landrat ist in allen Angelegenheiten der allgemeinen unteren Landesbehörde ausschließlich den ihm übergeordneten staatlichen Behörden verantwortlich.

§ 71

Dienstkräfte, Bereitstellung von Sachausstattungen

(1) Die für die Erfüllung der Aufgaben der allgemeinen unteren Landesbehörde erforderlichen Dienstkräfte und die erforderliche Sachausstattung sind von den Landkreisen zur Verfügung zu stellen. Bei der Durchführung dieser Aufgaben kann das Land dem Landrat im Benehmen mit ihm Landesbedienstete zuteilen. Diese können im Einzelfall mit Zustimmung des Kreis Ausschusses auch in der Selbstverwaltung des Landkreises beschäftigt werden.

(2) Die vom Landrat als allgemeine untere Landesbehörde festgesetzten Gebühren und Auslagen stehen dem Landkreis zu.

Artikel 3**Amtsordnung für das Land Brandenburg
(Amtsordnung - AmtsO)****Erster Abschnitt
Allgemeines**

§ 1

Allgemeine Stellung der Ämter

(1) Die Ämter sind Körperschaften des öffentlichen Rechts, die aus aneinandergrenzenden Gemeinden desselben Landkreises bestehen. Soweit in Gesetzen oder Verordnungen der Gemeindeverband als Sammelbegriff verwendet wird, gelten auch die Ämter als Gemeindeverbände.

(2) Ämter dienen der Stärkung der Selbstverwaltung der amtsangehörigen Gemeinden und verwalten deren Gebiete zum Besten ihrer Einwohner. Die Ämter treten als Träger von Aufgaben der öffentlichen Verwaltung an die Stelle der amtsangehörigen Gemeinden, soweit dieses Gesetz es bestimmt oder zuläßt.

(3) Über den Zusammenschluß kreisangehöriger Gemeinden zu Ämtern, über die Änderung und Auflösung sowie über den Namen und den Sitz des Amtes entscheiden die Vertretungen der beteiligten Gemeinden nach Beratung durch die Kommunalaufsichtsbehörde und nach Stellungnahme des Kreistages. Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Ministers des Innern.

(4) Kommen bei der Bildung von Ämtern gemeinverträgliche Lösungen nach den Maßstäben dieses Gesetzes nicht zustande, kann der Minister des Innern die Bildung, Änderung und Auflösung von Ämtern im Rahmen des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 erste Alternativen anordnen sowie deren Namen und Sitz festlegen.

§ 2

Formen der Ämter

(1) Das Amt richtet zur Durchführung seiner Aufgaben in der Regel eine eigene Verwaltung ein.

(2) Es kann sich aber auch einer über fünftausend Einwohner großen, dem Amt angehörenden oder einer amtsfreien Gemeinde bedienen, sofern deren Vertretung zustimmt.

(3) Die Einzelheiten der Amtsbildung sind durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden zu regeln.

§ 3

Abgrenzung der Ämter

(1) Jedes Amt soll nicht weniger als fünftausend Einwohner und mindestens fünf Gemeinden umfassen.

(2) Ämter sollen möglichst Nahversorgungsbereiche umfassen, deren Größe und Einwohnerzahl so zu bemessen ist, daß eine leistungsfähige, sparsam und wirtschaftlich arbeitende Verwaltung erreicht wird, die eine optimale Aufgabenerfüllung im Bürgerinteresse zu leisten in der Lage ist. Örtliche Zusammenhänge, im besonderen Wege-, Verkehrs-, Schul- und Wirtschaftsverhältnisse, aber auch kirchliche, kulturelle und geschichtliche Beziehungen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen.

**Zweiter Abschnitt
Aufgaben der Ämter**

§ 4

Amt und Gemeinde

(1) Das Amt bereitet durch den Amtsdirektor im Benehmen mit dem jeweiligen Bürgermeister bei Selbstverwaltungsaufgaben die Beschlüsse der Gemeindevertretung vor und führt sie nach deren Beschlußfassung durch.

(2) Die Ämter sind ferner Träger der Aufgaben nach § 5.

(3) In gerichtlichen Verfahren und in Rechts- und Verwaltungsgeschäften wird die Gemeinde durch das Amt vertreten; dies gilt nicht in den Fällen, in denen das Amt selbst Verfahrensbeteiligter ist oder mehrere dem Amt angehörenden Gemeinden am Prozeß beteiligt sind.

(4) Im Rahmen ihres Wirkungskreises können die Ämter Satzungen erlassen. § 5 der Gemeindeordnung ist entsprechend anzuwenden.

§ 5

Aufgaben der Ämter

(1) Das Amt ist Träger der ihm durch Gesetz oder Verordnung

übertragenen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung; in allen anderen Fällen verbleibt es bei der Zuständigkeit der amtsangehörigen Gemeinden. Die §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

(2) Das Amt besorgt die Kassen- und Rechnungsführung und die Vorbereitung der Aufstellung der Haushaltspläne sowie deren Durchführung für die amtsangehörigen Gemeinden. Dazu gehören auch die Veranschlagung und Erhebung der Gemeindeabgaben.

(3) Das Amt hat die Gemeinden zu unterstützen sowie bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zu beraten und auf deren Erfüllung hinzuwirken. Die Rechte der Aufsichtsbehörden bleiben unberührt.

(4) Ferner erfüllt das Amt einzelne Selbstverwaltungsaufgaben der amtsangehörigen Gemeinden nur dann an deren Stelle, wenn mehrere Gemeinden des Amtes die Aufgaben auf das Amt übertragen haben. Bei der Beschlußfassung haben die Mitglieder des Amtsausschusses, deren Gemeinden von der Übertragung nicht betroffen sind, kein Stimmrecht. Eine Rückübertragung einzelner Aufgaben kann verlangt werden, wenn alle Gemeinden dies beschließen und sich die Verhältnisse, die der Übertragung zugrunde lagen, so wesentlich geändert haben, daß den Gemeinden ein Festhalten an der Übertragung nicht weiter zugemutet werden kann. Soweit erforderlich, erfolgt in diesen Fällen eine Auseinandersetzung in entsprechender Anwendung der für Gebietsänderungen der Gemeinden geltenden Vorschriften. Die Rückübertragung bedarf der Zustimmung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn das Amt mit der Rückübertragung nicht einverstanden ist.

Dritter Abschnitt Organisation der Ämter

§ 6

Zusammensetzung des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuß besteht aus den Bürgermeistern der amtsangehörigen Gemeinden sowie je einem weiteren Mitglied, das aus der Mitte der Gemeindevertretung gewählt wird. In Gemeinden mit bis zu hundert Einwohnern wird das weitere Mitglied von der Gemeindeversammlung gewählt.

(2) Der Bürgermeister, der sein Amt verliert oder das weitere Mitglied, das seinen Sitz in der Gemeindevertretung verliert, scheidet aus dem Amtsausschuß aus. Die Gemeindevertretung kann für die Zeit bis zur Neuwahl des Bürgermeisters einen Vertreter aus ihrer Mitte bestimmen.

§ 7

Aufgaben und Arbeitsweise des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuß trifft alle für das Amt wichtigen Entscheidungen und überwacht deren Durchführung. Er kann die

Entscheidung bestimmter Angelegenheiten auf den Amtsdirektor übertragen; für die Übertragungsbefugnis gilt § 57 Abs. 3 der Gemeindeordnung entsprechend. Die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(2) Der Amtsausschuß ist oberste Dienstbehörde der Bediensteten der Amtsverwaltung; er ist Dienstvorgesetzter des Amtsdirektors.

(3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet und beraten werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Amtsdirektor ist verpflichtet, an den Sitzungen des Amtsausschusses teilzunehmen. Im Amtsausschuß hat er kein Stimmrecht; ihm ist jedoch auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.

(5) Die Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde kann einem Beschluß des Amtsausschusses widersprechen, wenn der Beschluß das Wohl der Gemeinde gefährdet. Der Widerspruch muß binnen drei Wochen nach Eingang des Beschlusses bei der Gemeinde schriftlich eingelegt und begründet werden. Er hat aufschiebende Wirkung und führt zur Aufhebung des Beschlusses, wenn der Amtsausschuß den Widerspruch nicht binnen eines Monats zurückweist; der Zurückweisungsbeschluß bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Amtsausschusses.

§ 8

Vorsitzender des Amtsausschusses

(1) Der Amtsausschuß wählt aus seiner Mitte für die Dauer der allgemeinen Wahlzeit der Gemeindevertretungen den Vorsitzenden des Amtsausschusses und einen oder mehrere Stellvertreter.

(2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Amtsausschusses; er handhabt die Ordnung in der Sitzung und übt das Hausrecht aus. Er führt die Beschlüsse des Amtsausschusses aus, welche die innere Ordnung des Amtsausschusses betreffen.

§ 9

Amtsdirektor

(1) Der Amtsdirektor ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit und wird vom Amtsausschuß für die Dauer von acht Jahren gewählt. § 48 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung findet entsprechend Anwendung. Die Stelle ist auszuschreiben; bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Der Amtsausschuß kann den Amtsdirektor aberufen. Zwischen dem Eingang des Antrags auf Abberufung und der Sitzung des Amtsausschusses muß eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der

Beschluß über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder.

(2) Der Amtsdirektor kann nicht gleichzeitig Bürgermeister oder Mitglied der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde sein. Die Stellvertretung des Amtsdirektors regelt die Hauptsatzung des Amtes.

(3) Der Amtsdirektor bereitet die Beschlüsse des Amtsausschusses vor und führt sie durch. Er führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Amtes sowie der amtsangehörigen Gemeinden und erledigt die ihm vom Amtsausschuß übertragenen Aufgaben. § 35 Abs. 3 und § 57 Abs. 2 der Gemeindeordnung bleiben unberührt.

(4) Der Amtsdirektor ist gesetzlicher Vertreter des Amtes in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Er vertritt das Amt auch repräsentativ. Erklärungen, durch welche das Amt verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Vorsitzenden des Amtsausschusses oder einem seiner Vertreter und vom Amtsdirektor zu unterzeichnen. § 67 Abs. 3 bis 5 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(5) In dringenden Angelegenheiten des Amtsausschusses, deren Erledigung nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Amtsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Amtsausschusses zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils für das Amt. Die Entscheidung ist dem Amtsausschuß in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Der Amtsausschuß kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Entscheidung entstanden sind. § 68 Abs. 2 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(6) Verletzt ein Beschluß des Amtsausschusses geltendes Recht, so hat der Amtsdirektor diesen Beschluß zu beanstanden. § 65 Abs. 1 und 3 der Gemeindeordnung gilt entsprechend.

(7) Der Amtsdirektor ist Leiter der Amtsverwaltung und Dienstvorgesetzter der übrigen Bediensteten des Amtes. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung.

§ 10

Geschäftsführung des Amtes durch eine amtsangehörige oder amtsfreie Gemeinde

(1) Bedient sich das Amt nach § 2 Abs. 2 der Verwaltung einer dem Amt angehörenden oder einer amtsfreien Gemeinde, werden alle Funktionen, die in Ämtern nach § 2 Abs. 1 den Amtsverwaltungen zugeordnet sind, von der Verwaltung der geschäftsführenden Gemeinden wahrgenommen. Der stets hauptamtliche Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde hat die Rechte und Pflichten des Amtsdirektors. Seine dienstrechtliche und organisatorische Stellung zu seiner Gemeinde bleibt im übrigen unberührt.

(2) Ist die geschäftsführende Gemeinde zugleich amtsangehörig, gehört ihr Bürgermeister dem Amtsausschuß nicht an. An seine Stelle tritt der Vorsitzende der Gemeindevertretung.

(3) Der Amtsausschuß kann dem Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde in Angelegenheiten des Amtes fachliche Weisungen erteilen, soweit dies mit den in §§ 7 und 9 festgelegten Rechten und Pflichten eines Amtsdirektors vereinbar ist. § 7 Abs. 2 und § 9 Abs. 1, 2 und 7 finden keine Anwendung.

Vierter Abschnitt

Haushalts- und Wirtschaftsführung, Aufsicht

§ 11

Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ämter

Das Amt und seine Gemeinden führen getrennte Haushalte. Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Ämter gelten die Vorschriften für die Gemeinden entsprechend.

§ 12

Aufsicht

(1) Die Grundsätze über die Aufsicht der Gemeinden gemäß der §§ 119 und 120 der Gemeindeordnung gelten auch für die Ämter.

(2) Kommunalaufsichtsbehörde ist der Landrat als allgemeine untere Landesbehörde. Oberste Kommunalaufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern.

(3) Die §§ 122 bis 132 der Gemeindeordnung finden auf die Ämter entsprechende Anwendung.

Fünfter Abschnitt

Finanzierung

§ 13

Amtsumlage

(1) Soweit die sonstigen Einnahmen des Amtes den Finanzbedarf nicht decken, ist von den amtsangehörigen Gemeinden eine Umlage zu erheben (Amtsumlage).

(2) Die Amtsumlage ist für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen; für die Festsetzung gelten die Vorschriften über die Umlage der Landkreise entsprechend. Die Amtsumlage bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde.

(3) Bedient sich ein Amt nach § 2 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Verwaltung einer amtsfreien Gemeinde oder einer amtsangehörigen Gemeinde, ist in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung die Erstattung der Personal- und Sach-

aufgaben zu regeln, die der geschäftsführenden Gemeinde durch die Geschäftsführung entstehen.

§ 14

Mehr- oder Minderbelastung

Erbringt das Amt Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder besonders geringem Maße einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zustatten kommen, so soll der Amtsausschuß für diese amtsangehörigen Gemeinden eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

Sechster Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Übergangsregelungen

(1) Mit dem wirksamen Zustandekommen des Amtes endet die hauptamtliche Funktion des Bürgermeisters einer dem Amt angehörenden Gemeinde, soweit sie nicht geschäftsführende Gemeinde nach § 2 Abs. 2 ist.

(2) Hauptamtliche Bürgermeister, die ihre Funktion vor dem 1. Mai 1991 angetreten haben und diese wegen der Einbeziehung ihrer Gemeinde in ein Amt nur noch ehrenamtlich ausüben können, erhalten eine Ausgleichszahlung bis zum 5. Mai 1994 fortgezahlt. Anspruchsberechtigte, die eine Berufstätigkeit ausüben, erhalten den Ausgleich in Höhe des Differenzbetrages zwischen ihrem Einkommen und der Vergütung, die sie am 1. November 1991 erhalten haben, soweit diese nicht die Höchstsätze der Einstufungsverordnung übersteigt. Bürgermeister, die Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe beziehen, erhalten die Ausgleichszahlung nach der Berechnung des Satzes 2 jedoch nur insoweit, als dadurch der Anspruch nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht gemindert wird. Der Anspruch entsteht nicht, wenn der Bürgermeister im öffentlichen Dienst weiterbeschäftigt wird. Der Anspruch erlischt, wenn der Bürgermeister später im öffentlichen Dienst übernommen wird oder Gründe vorliegen, die zum Fortfall der Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz führen würden. Die aus der Weiterzahlung der Vergütung entstehenden Ausgaben werden den amtsangehörigen Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs vom Land jährlich erstattet. Einzelheiten der Erstattung regelt das Ministerium des Innern.

(3) Anstelle der Ausgleichszahlung nach Absatz 2 kann der Bürgermeister für eine berufliche Qualifizierung aus Landesmitteln einen Festbetrag von 4 500 Deutsche Mark erhalten. Die Zahlung des Betrages ist an den Nachweis einer konkreten Förderungsmaßnahme gebunden. Die Gemeinden können ihren ausscheidenden Bürgermeistern für deren berufliche Qualifizierung weitere angemessene Mittel zur Verfügung stellen.

(4) Bei der personellen Ausstattung der Amtsverwaltungen (4)

der Verwaltungen geschäftsführender Gemeinden sind Bedienstete der den Ämtern angehörenden Gemeinden angemessen zu berücksichtigen, wenn sie über ausreichende fachliche Kenntnisse verfügen und bereit sind, an Fortbildungsveranstaltungen teilzunehmen.

§ 16

Anwendung von Rechtsvorschriften, Durchführungsbestimmungen

(1) Für die Ämter sind die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit in Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und soweit die Vorschriften der Gemeindeordnung mit den Aufgaben und der Organisation der Ämter vereinbar sind.

(2) Für amtsangehörige Gemeinden, sofern sie nicht geschäftsführende Gemeinde nach § 10 sind, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung keine Anwendung, die mit den Aufgaben und der Organisation der Ämter nicht vereinbar sind.

(3) Abweichend von § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung können in Ämtern mit mehr als fünfzehntausend Einwohnern nur ein Beigeordneter und in Ämtern mit mehr als dreißigtausend Einwohnern ein weiterer Beigeordneter durch die Hauptsatzung vorgesehen werden. In Ämtern, in denen die Geschäftsführung einer Gemeinde nach § 2 Abs. 2 obliegt, kann die Zahl der Beigeordneten nach § 69 Abs. 2 der Gemeindeordnung unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl der geschäftsführenden Gemeinde oder nach Satz 1 unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl des gesamten Amtes bestimmt werden.

(4) Der Minister des Innern wird ermächtigt, durch Verordnung nähere Bestimmungen zu treffen über das Verfahren und die Fristen bei der erstmaligen Bildung sowie bei der Änderung und der Auflösung von Ämtern.

Artikel 4

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes

Das Landesbeamtengesetz vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506) wird wie folgt geändert:

1. § 94 Abs. 1 Nr. 5 wird gestrichen, § 94 Abs. 1 Nr. 6 und 7 werden § 94 Abs. 1 Nr. 5 und 6.
2. § 98 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.
3. In § 145 entfällt der bisherige Absatz 5. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6. Satz 1 des neuen Absatzes 6 wird wie folgt gefaßt:

"Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beamter auf Zeit, der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und nach Ablauf seiner Amtszeit nicht für eine neue Amtszeit wiederernannt wird und deshalb entlas-

sen ist, auf seinen Antrag hin wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen."

4. § 146 erhält folgenden Wortlaut:

"§ 146

Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit

Mit Ablauf der Amtszeit treten Beamte auf Zeit, die die Wartezeit nach § 4 Abs. 1 des Beamtenversorgungsgesetzes erfüllt haben, in den Ruhestand, wenn sie zwei Amtszeiten, Amtszeiten von sechzehn Jahren oder eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von vierundzwanzig Jahren erreicht haben und nicht für eine neue Amtszeit ernannt werden."

5. In § 157 wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

"(6) Auf Beamte auf Zeit, die nach dem 16. Dezember 1992 und vor Verkündung der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg zu Beamten auf Zeit ernannt worden sind, finden § 145 Abs. 5 und 7 sowie § 146 in der Fassung des Landesbeamtengesetzes vom 24. Dezember 1992 Anwendung, falls die betreffenden Beamten dies spätestens sechs Monate vor Ablauf der Amtszeit beantragen."

Artikel 5

Änderung des Landesorganisationsgesetzes

Das Landesorganisationsgesetz vom 25. April 1991 (GVBl. S. 141), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 1991 (GVBl. S. 213), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 werden die Worte "bleibt § 94 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990" durch die Worte "bleiben §§ 68 bis 71 der Landkreisordnung" ersetzt.
2. In § 18 werden die Worte "§§ 63 bis 69 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990" durch die Worte "§§ 122 bis 128 der Gemeindeordnung" ersetzt.
3. In § 20 Abs. 3 werden die Worte "§ 72 Abs. 4 und § 94 Abs. 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise in der DDR (Kommunalverfassung) vom 17. Mai 1990" durch die Worte "§§ 3 und 71 der Landkreisordnung" ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Ordnungsbehördengesetzes

Das Ordnungsbehördengesetz vom 13. Dezember 1991 (GVBl. S. 636) wird wie folgt geändert:

In § 10 werden die Worte "§§ 65 bis 68 der Kommunalverfassung" durch die Worte "§§ 123 bis 128 der Gemeindeordnung" ersetzt.

Artikel 7

Änderung des Gesetzes über den Kommunalen Versorgungsverband Brandenburg

Das Gesetz über den kommunalen Versorgungsverband vom 26. Februar 1993 (GVBl. I S. 51) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte "der Kommunalverfassung" durch die Worte "der Gemeindeordnung" ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg

Das Gesetz zur Neugliederung der Kreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 546) wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 2 und 3 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Die Landräte und hauptamtlichen Beigeordneten der bisherigen Kreise treten mit der Bildung des neuen Landkreises in den Dienst des neuen Landkreises. Ihre Amtszeit endet spätestens mit dem 5. Mai 1994. Die bisherigen Landräte sind mit dem Tag des Dienstantritts des neuen Landrats abberufen (§ 21 Abs. 3). Der am 5. Dezember 1993 gewählte Kreistag kann bis zum 5. Mai 1994 die bisherigen Beigeordneten jederzeit mit einer Mehrheit seiner gewählten Mitglieder ohne vorherige Aussprache abberufen. Bezüglich der versorgungsrechtlichen Regelungen sind angestellte Landräte und hauptamtlich angestellte Beigeordnete den beamteten Landräten und hauptamtlichen Beigeordneten im Beamtenverhältnis auf Zeit gleichzustellen.

(3) Soweit den Landkreisen infolge der Regelungen des Absatzes 2 Satz 3 bis 5 Mehrkosten entstehen, werden diese vom Land erstattet. Die Einzelheiten der Erstattung regelt das Ministerium des Innern im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen."

Artikel 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 5. Dezember 1993 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

1. die Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I 1990 Nr. 28 S. 255), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (GVBl. I S. 110, 137),
2. die Amtsordnung vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. April 1993 (GVBl. S. 110, 137),
3. das Gesetz zur Regelung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Brandenburg vom 19. Dezember 1991 (GVBl. S. 682, 692),

4. § 3 Abs. 1, 2, 5 und 6 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Beamtensrechts im Land Brandenburg vom 8. August 1991 (GVBl. S. 372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Dezember 1992 (GVBl. I S. 506)

außer Kraft.

Potsdam, den 15. Oktober 1993

Der Präsident des Landtages Brandenburg

Dr. Herbert Knoblich

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

456

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I – Nr. 22 vom 18. Oktober 1993

Herausgeber: Der Präsident des Landtages Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 77,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein. Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Druck und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße, 14476 Golm (bei Potsdam),
Telefon Potsdam 9 77 23 01